

IV.

Bur Vorgeschichte der Visitation des Bistums Münster unter Joh. v. Hoya.

Von

Wilh. Eberhard Schwarz.

In der Einleitung zu den „Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johann's v. Hoya (1571—1573)“¹⁾ haben wir an der Hand des damals erreichbaren Materials die Ursachen darzulegen versucht, welche den Oberhirten unseres Bistums veranlaßten, eine Generalvisitation der Diözese anzuordnen. Es waren zunächst im Allgemeinen die Beschlüsse der Provinzial-Concilien zu Köln von 1536 und 1549, sowie des Concils von Trient, welche im Anschlusse an ältere kirchliche Vorschriften die Abhaltung von Diözesan-Visitationen streng vorschrieben; ferner die energischen Bemühungen der Päpste Pius IV. und dessen Nachfolgers, des h. Pius V., die Bestimmungen der Tridentinischen Kirchenversammlung ins Werk zu setzen. Nicht wenig mag auch das Auftreten des Kardinallegaten Commendone auf dem Reichstage zu Augsburg (1566) und das gute Beispiel der Kurfürsten von Köln und Trier, sowie des Fürstbischofs von Straßburg dazu beigetragen haben, den Boden für die Durchführung einer Visitation im Stifte Münster zu bereiten. Im Besonderen haben aber das lebhafteste Drängen des Domkapitels und die kirchlich aufrechte Gesinnung des Fürstbischofs den letzten Anstoß dazu gegeben, daß das hochbedeutende Werk der katholischen Reform mit der Visitation des Bistums seinen verheißungsvollen Anfang nahm.²⁾

¹⁾ Geschichtsquellen des Bistums Münster 7. Band. Theissingische Buchhandlung 1913.

²⁾ Vgl. a. a. O. XXVII—XXXVI.

Mittlerweile ist nun im Archiv des Bischöflichen Generalvikariats ein Aktenfaszikel aufgefunden worden, der unsern Quellenstoff hinsichtlich des letzteren Punktes wesentlich erweitert und vertieft. Es dürfte daher gewiß am Platze sein, hier auf den Verlauf der Dinge im Einzelnen näher einzugehen.

Wenn in den gewaltigen Stürmen der deutschen Reformation das Bistum Münster der katholischen Kirche erhalten blieb und keine Beute der Neuerungen wurde, so gebührt das größte Verdienst an dieser Tatsache der unbeugsamen Glaubensstreue des Domkapitels, das Dank seinem in der Verfassung des Landes fest verankertem Einflusse in der Lage war, der Politik des Hochstifts die entscheidende Richtung zu weisen. Das erfuhr zu seinem lebhaften Schmerze der pflichtvergeßene Fürstbischof Franz Graf v. Waldeck, als er zu Anfang der vierziger Jahre den Versuch unternahm, die Lehren Luthers einzuführen und auf den Trümmern seiner Stifter Minden, Osnabrück und Münster ein erbliches weltliches Fürstentum zu errichten. Als der Oberhirt sich soweit vergaß, den bekannten neugläubigen Humanisten Hermann Bonnus zum Superintendenten der genannten Diözesen zu ernennen und dadurch tatsächlich seine eigene Absetzung als katholischer Bischof dieser Sprengel proklamierte, taten ihm die Münsterschen Domherren, wie die Furger Chronik berichtet, kund und zu wissen, „so Bonnus int Stift van Munster queme, wolden se em in sack-laten stecken unde im water verdrenken“. Die drastische Ankündigung eines so feierlichen Empfanges verfehlte ihre Wirkung nicht. Im westfälischen Anteile des Hochstifts ist der Reformator niemals erschienen. Der Ausgang des bald darauf einsetzenden schmalkaldischen Krieges nahm aber dem Fürstbischöfe jede Möglichkeit, seine hochliegenden Pläne zu verwirklichen. Das Domkapitel hatte im Verein mit den übrigen Landständen den Katholizismus im Münsterlande, was wenigstens dessen staatsrechtliche Stellung und äußeren Bestand anlangte, gerettet.

Die führenden Köpfe unter den Domherren konnten sich jedoch der Tatsache nicht verschließen, daß im Laufe der Zeit unter der höheren wie unter der niederen Geistlichkeit und ebenso bei den Laien im kirchlich-religiösen Leben sich mancherlei Mißbräuche und Irrungen eingeschlichen hatten,

die dringend einer Abstellung bedurften. Man muß es den Häuptern des Kapitels, den Domdechanten, zu hohem Verdienst anrechnen, daß sie mit größtem Nachdruck für die Reform des kirchlichen Lebens eintraten und dabei vor Allem ihr Augenmerk darauf richteten, an erster Stelle im eigenen Hause d. h. in der Domkirche Ordnung zu schaffen. Auch an der Mutterkirche des Bistums war nicht Alles so, wie es hätte sein sollen. Schon Rotger v. Schmising (Dechant von 1537—1548), dem sein Nachfolger Georg v. Hatzfeld besondere Geistesgaben und große Geschicklichkeit in der Führung der Geschäfte nachrühmt, hatte es oft bitter beklagt, daß von den Mitgliedern des Kapitels die Residenzpflicht mißachtet werde und vielfach sich gerade jene Domherren der Kathedrale fern hielten, welche am geeignetsten gewesen wären, ihm die Leitung des Kapitels zu erleichtern. Allen Mahnungen und Bitten zum Trotz ließ die Mehrheit der Kanoniker „de swarheit, last und borde“ der Arbeit auf den Schultern des Dechanten allein beruhen, so daß Schmising wiederholt die ernste Absicht äußerte, von seinem Amte zurückzutreten. Dem starken Drängen der Confratres war es zwar immer wieder gelungen, den erzürnten Dechanten von der Resignation zurückzuhalten, die fortgesetzte äußerste Anspannung seiner Kräfte hatte aber dem Haupte des Kapitels das Leben verkürzt.¹⁾

Wir verstehen es vollkommen, daß unter solchen Umständen Georg v. Hatzfeld, als er nach Schmising's Tode durch das Vertrauen seiner Mitbrüder zum Dechanten gewählt wurde, sich nicht eher zur Übernahme dieses wichtigsten und verantwortungsvollsten aller Kapitelsämter verstehen wollte, als bis ihm seitens der Kapitulare die bündige Versicherung gegeben wurde, sich in der Beobachtung der Residenzpflicht gründlich zu bessern. In weiser Vorsicht behielt er sich auch dann noch für den Ablauf von ein oder zwei Jahren die Resignation vor.²⁾ Das tief eingerissene Übel schien aber unausrottbar zu sein, was den Dechanten veranlaßte, im Jahre 1550 in zwei verschiedenen Schreiben (altera Gregorii am 13. März und up dach Hupertii am 3. Nov.),

¹⁾ Georg v. Hatzfeld an das Domkapitel 1548 s. d. M. 2. N. 15 41/2. Kop.

²⁾ Franz v. Waldeck bestätigte die Wahl Hatzfeld's am 6. März 1548 zu Petershagen. Collationsbuch fol. 40.

den Mitgliedern des Kapitels die ernstesten Vorhaltungen zu machen. „Daruf mir, schreibt Hatzfeld später, aurei montes in Arabia gelobet, aber nichts gehalten“. Trotz all dieser Mißerfolge verlor er jedoch den Mut nicht. Er richtete in den ordentlichen Kapitelsitzungen, wie namentlich in den Generalkapiteln zu Jakobi und Martini, zu denen sich wegen Abnahme der Rechnungen der Kellnerei und Burse und Verteilung der Überschüsse dieser Kassen die Domherren sehr zahlreich einzufinden pflegten, immer von Neuem die Aufforderung an seine Mitbrüder, sich den Statuten, alten löblichen Gewohnheiten und den Zeremonien der Domkirche gemäß, die sie bei Annahme der Pfründe und nochmals bei der Emanzipation beschworen und angelobt hätten, zu halten. „In allen saeken, mitt ehrlicher und wie geistlichen Leuden gezimpt staitlicher cledunge, gesynde, handell und wandell, mit Choergauck und 30 Kapitell, mit sungen und lesen“ müßten sie unverweilich erscheinen, um den Bürgern und Laien keine Ursache zu geben „uf uns irhen spot und achterklapsen derhalven zu driven“. Die Besserung war gering. Als auch in den folgenden Jahren aller Bemühungen ungeachtet keine wesentliche Änderung zu erzielen war, führte der Dechant 1554 die lang angedrohte Absicht aus und reichte amtlich seine Resignation ein. Er rechtfertigte diesen wichtigen Schritt in einem Schreiben an das Kapitel, worin er mit unbarmherziger Aufrichtigkeit den Domherren den Spiegel vorhielt ¹⁾ und dazu bemerkte, daß er es in seinem Gewissen

¹⁾ Es heißt da wörtlich: „Gar weinich außgenommen lesen meine heren ire horas canonicas . . . mith alles nicht, haben dich geine boicher noch breviaria, geslißen sich des Chorganges nicht. Dann ob je wall under wilen in den doim kommen, so gaen je doch sub divinis und tempore processionum umb das Choir ader up dem Domhave mith hauffen spakeren und mit umitten fabulieren andere, so gerne guit doen wollen, verhindernen und ergeren. War ist eyner van meinen heren, der sich mith syner cledunge in einigen Deile gebessert habe? Dan allet int gemeine gaen je mith zerschnitten, zerhackten, verbrembten und mith Lysten belachten kurzen kleideren, mit geichoren solben und langen berthen, nicht anders dan lansknechte und Lotterboben, so das an der kleidunge under eijnen Domhern und Lansknechte gein undericheit befunden wert. Darinnen dan de canonici aliarum ecclesiarum meinen heren folgen.“ Hatzfeld rügt dann noch den schlechten Besuch der Kapitelsitzungen und die Absentierung der Prälaten und Seniores vom Dome, „so doch van alters bie der kerchen resideren pfliegen“, „willen de inkumpft und nutzinge usboeren und doch dargegen wes

nicht länger verantworten könne, derartigen Zuständen ruhig zuzusehen, die „zu corrigieren und zu bessern“ nicht in seiner Macht gestanden habe. Wenn der Leiter des Kapitels sich mit der Hoffnung geschmeichelt haben sollte, die ungeschminkte Schilderung ihres durchaus unwürdigen Verhaltens würde die Domherren vielleicht veranlassen, im Unmute über die scharfe Kritik ihrem Haupte den Laufpaß zu geben, so hatte er sich geirrt. Im Gegenteil, der unerschrockene Vertreter der strengen kirchlichen Anschauungen wurde von Neuem zum Dechanten gewählt,¹⁾ nahm die Wahl an und verblieb bis zu seinem Tode (1562) in seiner bedeutsamen Stellung.

Die Reform des Domkapitels aber, welche Dechant Haszfeld mit dem größtmöglichen Nachdrucke in die Wege geleitet hatte, sollte jetzt nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden. Sie nimmt festere Gestalt in den Vorschlägen an, welche von einer Kapitels-Kommission unter dem Vorsitz des Domkellners Bernhard v. Raeszfeld, Propstes von St. Mauritz, zusammengestellt waren. Das Aktenstück, das im Domarchiv erhalten ist, muß in das Jahr 1557 und genauer in die Zeit fallen, als die Resignation Wilhelms v. Ketteler und die Wahl seines Nachfolgers bevorstand.²⁾ Wir dürfen es daher in den November 1557 setzen. Es kehren in ihm all' die Punkte wieder, welche uns schon oben in den Klagen des Dechanten Haszfeld bekannt wurden. Nur daß hier zum ersten Male der Gedanke auftaucht, einen Sekretär anzustellen, der zu allen Kapitelsverhandlungen zugezogen werden und ein erschöpfendes Protokoll über dieselben in einem Buche niederlegen soll, das im Kapitelshause aufzubewahren ist.³⁾

ein gebort, nicht doen. Darauß de anderen Exempel nehmen, sich vich der kerchen und aller godtlicher Densten zu entslaen, ja dar gair nicht uf achten“, wie z. B. auf die h. Messe. — M. L. N. a. a. D.

¹⁾ Am 16. Nov. 1554 erfolgte die Bestätigung der Neuwahl durch Wilh. v. Ketteler. Collationsbuch fol. 11r.

²⁾ Vgl. den letzten Absatz und die Anmerkung der Beilage 1.

³⁾ Es wäre irrig anzunehmen, als ob das Domkapitel bisher keinen Sekretär in seinen Diensten gehabt hätte. Als solcher be-
gegnet uns vielfach in Akten und Rechnungen Domvikar Stephan Tutell aus Attendorn, der als Sekretär ein Gehalt von 26, seit Martini 1559 „ex gratia dominorum“ von 36 Talern bezog. (Bürken-Rechnung.) Er war schon 1549 Vertreter des Fürstbischofs auf der Kölner Provinzial-Synode. Er ist am 24. Okt. 1571 ge-

Eine Erweiterung erfuhren die 1557 vereinbarten Reformbestimmungen fünf Jahre später, als der eifrige Georg v. Hatzfeld mit Tode abging und es sich um die Wahl seines Nachfolgers handelte. Johann v. Schenking, dem am 28. Jan. 1562 die Mehrheit der Stimmen zufiel, hegte schwere Bedenken, sich der Übernahme der schweren Bürde zu unterziehen und erbat sich acht Tage Bedenkzeit. Schon am Tage nach seiner Wahl wurde der lateinische Entwurf eines Aktenstückes vorgelegt, wonach Domherren und Vikare dem neuen Dechanten in allen rechtmäßigen und erlaubten Dingen strengen Gehorsam angeloben und zur Befolgung einer Reihe höchst dringlicher Anordnungen verpflichtet werden sollten.¹⁾ Im Allgemeinen wurden hier die Beschlüsse von 1557 wieder aufgegriffen, sub poena privationis die Residenz der Kapitulare, welche Kanonikatshäuser inne hätten oder begehrten, sowie deren Teilnahme an den Kapitelsitzungen und Mitarbeit an den Geschäften, endlich die Geheimhaltung der Beschlüsse des Domkapitels gefordert. Interessant ist der Zusatz, daß Niemand bei den Abstimmungen sich durch Geschenke, Bitten, Rücksichten auf Verwandtschaft, Freundschaft oder feindselige Stimmung beeinflussen lassen soll. Es folgen die uns bekannten Vorschriften über Chorbesuch, klerikale Kleidung und Haltung. Das Tragen von Bärten solle „sub poena antiquitus observata“ verboten sein, „ob periculosa tempora ad tempus“ jedoch davon dispensiert werden dürfen. Die Prälaten werden angehalten, gebührende Aufsicht darüber zu haben, daß ihre Untergebenen die Ceremonien und kirchlichen Gewohnheiten beobachten. Einen höchst wunden Punkt berührte die Bestimmung, wonach Domherren und Vikare verdächtige Personen aus ihrem Haushalte zu

storben (Memorienbuch im St. A. Nr. I, 10 p. 188). Sein Nachfolger war Engelbert Schmale aus Werl. Von ihm rühren die ältesten Kapitels-Protokolle her, welche mit dem 31. März 1572 beginnen (der erste Band 1572—74 im Domarchiv, die folgenden mit einigen Lücken im hiesigen Staats-Archiv). Schm. regnete im August 1588 das Zeitliche. (Testament des Weihbischofs Arndt im St. A.)

¹⁾ Es handelt sich um die von Keller Gegenreformation I 368 Anmerkung erwähnten „articuli aliquod (!) pro r do d. decano electo, qui ante acceptationem tanti oneris emendandi et in pristinum ordinem redigendi sunt“. Keller setzt dieses Aktenstück infolge eines Lesefehlers irrig in das Jahr 1567 und bringt es fälschlich mit dem Regierungsantritt Johans v. Hoya in Verbindung.

entfernen hätten. Für die Vikare wird endlich noch die Anordnung getroffen, daß die gewohnte Zeit der Feier der h. Messen inne gehalten werden sollte.

All diese Reformartikel, so wichtig und wertvoll sie auch an sich waren, litten nur unter dem einen Fehler: man vermißt die starke Hand, die sie mit eisernem Willen zur wirklichen Durchführung zu bringen verstand. So eifrig auch Männer wie Georg v. Haysfeld und Johann v. Schenking waren, so klar sie die Notwendigkeit erkannten, bedenkliche Auswüchse in der nächsten Umgebung der Mutterkirche des Bistums zu beseitigen, so fehlte ihnen doch, so weit sich wenigstens aus der Entwicklung der Dinge bisher beurteilen läßt, die erforderliche Energie, das als notwendig Erkannte ins Werk zu setzen. Diese Gottesgabe war zum Glück jenem Manne eigen, der nach dem Ableben des Dechanten Schenking († Ende März 1569) an die Spitze des Domkapitels berufen wurde, dem bisherigen Scholaster Gottfried v. Raesfeld. Auf diesen Prälaten trafen keinesfalls die schweren Vorwürfe zu, welche Dechant v. Haysfeld und vor ihm schon Rotger v. Schmising gegen so viele Mitglieder des Kapitels wegen Verletzung der Residenzpflicht erhoben hatten. Denn seit dem Tage, an dem Gottfried, damals ungefähr 30 Jahre alt, Aufnahme in das Kapitel gefunden und die Kurie seines am 10. August 1552 verstorbenen Oheims Gottfried v. Merfeld¹⁾ übernommen hatte, war er die treueste Stütze des Oberhauptes des Domkapitels geworden. Als jüngster Domherr²⁾ wurde er mit Wilbrand v. Schagen — ein gewiß sehr seltener Fall — schon Anfangs Oktober an den fürstbischöflichen Hof als Vertreter des Domkapitels nach Bevergern entsandt, um der um dieser Zeit alljährlich stattfindenden Rechnungslegung der sämtlichen Stiftsdrosten beizuwohnen³⁾. Noch höher ist es anzuschlagen, daß er im folgenden Jahre nach dem Ableben des Fürstbischofs Franz v. Waldeck in Gemeinschaft mit dem Dechanten v. Haysfeld, den Drostern Konrad Ketteler und Jörgen Nagel, sowie dem Lic. Offizial Bell und Dr. Möller seitens der Landstände zu „verordneten Statt-

¹⁾ Vgl. Testament Gottfried's v. Merfeld St. A. M. Kapitels-Test. I, 8.

²⁾ Unter den 19 bei der Wahl Wilhelms v. Ketteler zum Dompropste am 15. Nov. 1552 mitwirkenden Kapitularen wird er an letzter Stelle genannt. St. A. M. Urk. 3331 A.

³⁾ Vgl. Visitations-Akten a. a. O. XXXIX.

halten“ bestellt wurde, denen die Regierung des Hochstifts während der Sedisvakanz oblag.¹⁾ Nach der Übernahme des Regiments durch den neuen, ihm verwandtschaftlich nahe-
stehenden Oberhirten Wilhelm v. Ketteler²⁾, zu dessen Wahl er vermutlich nicht wenig beigetragen hat, sehen wir ihn in
Geschäften des Kapitels wie des Hochstifts rastlos tätig. Der Fürstbischof ernannte ihn zu seinem „Rat“ und über-
trug ihm mancherlei Vertretungen und Gesandtschaften inner-
halb und außerhalb des Landes, vor Allem zu den Tagungen
der Abgeordneten des rheinisch-westfälischen Kreises, die in
jenen Jahren eifrig mit der Handhabung des Landfriedens
gemäß den Beschlüssen des Augsburger Reichstages von 1555
und der Verfolgung der Friedensbrecher in Anspruch ge-
nommen waren. So treffen wir Gottfried u. a. im März
1556 auf dem wichtigen Tage zu Bielefeld, wo eine
„Kreisordnung“ wegen Beschaffung des Geschüßes vereinbart
und eine „Vertrags-Urttel“ zur Verfolgung flüchtiger Land-
friedensbrecher aufgerichtet wurde, im Dezember desselben
Jahres auf der Versammlung zu Dortmund, die sich
eingehend mit den Feindseligkeiten des Grafen v. Rietberg
gegen Lippe befaßte, im Juli 1557 auf der Zusammenkunft
in Buderich, wo die Modalitäten der Unterbringung des
gefangenen Grafen v. Rietberg festgelegt wurden.³⁾

Es konnte nicht ausbleiben, daß ein solcher Eifer, der
nach dem Zeugnisse des Dechanten v. Hatzfeld als lobens-
werte Ausnahme aufgefaßt werden muß, in den Kreisen
der zunächst Beteiligten und darüber hinaus die gebührende
Anerkennung finden mußte. Schon im Jahre 1555 hatte
das Domkapitel den jungen Kapitularen als Archidiacon für
Stadtlohn, das durch Resignation des Dompropstes Bernhard
von Münster vakant geworden war, präsentiert und Wilhelm
v. Ketteler diese Wahl bestätigt.⁴⁾ Viel bedeutamer noch
war es, daß das Domkapitel Gottfried am 9. Aug. 1557
als Nachfolger Arnold's v. Bever, des neu erwählten Dom-
propstes, zum Scholaster erkor. Seit Alters war dieses Amt
— nächst der Propstei und Dechanterei die hervorragendste
Prälatur des Domstiftes — mit den fähigsten und kenntnis-

¹⁾ St.-A. Münster, Mfr. I, 28, fol. 9.

²⁾ Die Großmutter Gottfrieds von mütterlicher Seite war
Elsebe v. Ketteler-Möllen.

³⁾ M. L. A. Kreisfachen 468.

⁴⁾ Am 10. Mai 1555. Kollationsbuch fol. 16r.

reichsten Köpfen besetzt worden. Die Berufung Raesfeld's, der kaum fünf Jahre dem Domkapitel angehörte, darf also unbedenklich als ein sprechendes Zeichen der besonderen Wertschätzung angesehen werden, dessen sich der Neuwählte unter seinen Mitbrüdern erfreute.¹⁾ Das Jahr 1557 sollte jedoch nicht zu Ende gehen, ohne daß dem neuen Domscholaster noch eine besondere Ehrung außerhalb des Domkapitels zu Teil geworden wäre. Infolge seiner Wahl zum Fürstbischöfe hatte sein älterer Bruder Bernhard auf die Propstei des uralten Stiftes St. Mauriz außerhalb der Mauern Münsters Verzicht geleistet und seine Resignation durch den schon erwähnten päpstlichen Notar Domvikar Stephan Tutell schriftlich überreichen lassen. Das Stiftskapitel, ängstlich um das ihm „ex longissima et prescripta consuetudine“ zustehende Wahlrecht besorgt, hatte dann ungesäumt nach reiflicher Vorberatung Gottfried am 31. Dezember zu seinem Propste erwählt. Das Wahldekret rühmt ihn als einen „hervorragenden, frommen Mann von gereiftem Alter, lobenswerter Lebensführung und tugendhaften Wandels“²⁾. Das Lob wiegt um so schwerer, als der neue Propst den Stiftherren von St. Mauriz kein Unbekannter war, denn elf Jahre (von 1541—1552) hatte er ihrem Kollegium angehört und bei der Stiftskirche residiert. Diese für den Entwicklungsgang Raesfeld's höchst wichtige Tatsache war bis in die jüngste Zeit völlig unbekannt geblieben. Auch Degering hatte sie nicht festzustellen vermocht. Ein Zufall führte auf die richtige Spur. In der Geschichte des Amtes Meppen“ erzählt J. B. Diepenbrock, daß nach Ausweis einer Original-Aufzeichnung am Montag, den 9. Aug. 1546 zu Sögel auf

¹⁾ Das Wahldekret Urk. 3412 im St.-M. M. erwähnt bei Degering G. v. R. Sein Geschlecht, sein Leben und sein Testament in der Festschrift „Aus dem geistigen Leben und Schaffen in Westfalen“ M. 1906, 168. — Die Urk. der Konfirmation im Orig. im Dom-Archiv, Register-Eintragung im Kollationsbuch fol. 41 b, datiert vom 29. August.

²⁾ Vgl. Urk. 226 Stift Mauriz im St.-M. M. vom 31. Dez. 1557. Elegimus „d. Godfridum a Raesfeldt insignis cathedralis ecclesie Monasteriensis canonicum emancipatum, virum prestantem, mature etatis, nobilem quidem ex utroque parente in legitimo matrimonio procreatum, pium, laudabilis vite et conversationis honeste“. — Die Übergabe an den Fürstbischof erfolgte nach dem auf der Rückseite der Urk. sich vorfindenden Kneizeilvermerk „praesentatum Ahus 18. Januarij a. 1560“ erst zwei Jahre später, im Anschluß daran auch die Bestätigung der Wahl.

dem Hünmlinge als Vertreter des dortigen Pfarrers der Domherr von Paderborn und Stifftsherr von St. Mauriz Gerhard v. Raesfeld mit den dortigen Kirchenräten als den Provisoren der Vikarie St. Anna die Resignation des Vikars Joh. Meyger entgegengenommen und die erledigte Stelle sofort wieder an Joh. v. Syborch den Jüngerem vergeben habe.¹⁾ Ein Paderborner Domherr aus der Familie Raesfeld mit dem Vornamen Gerhard, der gleichzeitig eine Pründe bei St. Mauriz besaß, war nun bis dahin gänzlich unbekannt geblieben. Es mußte ein Lesefehler um so mehr vermutet werden, als die Tatsache, daß Gottfried v. R. Domherr an der Paderborner Kathedrale war und bis zu seinem Tode verblieben ist, unzweifelhaft feststand. Nachforschungen unter den Stifts-Akten des Staatsarchivs erhoben dies zur Gewißheit. Diepenbrock hat statt Goddard oder Goddert, wie sich Raesfeld selbst unzählige Male unterzeichnete, fälschlich Gerhard gelesen.²⁾

Die Zugehörigkeit Gottfrieds v. Raesfeld zur Stiftsgeistlichkeit von St. Mauriz in unmittelbarer Nähe der Bischofsstadt und der Domkirche während der großen Krisis der vierziger Jahre gibt uns den lange vergebens gesuchten Schlüssel zum Verständnis des überraschend schnellen Aufstieges des jungen Domherrn im folgenden Jahrzehnt. Als Schüler der Universität Köln³⁾, der Hochburg des Katholizismus im nordwestlichen Deutschland, gehörte der St. Mauritzer Stiftsherr, der spätestens 1546 auch ein Kanonikat am Dome zu Paderborn erlangt hatte, zu den entschiedensten

¹⁾ Vingen 1886 752 ff.

²⁾ Vgl. Westf. Zeitschr. 78 (1920) 85. — Ein interessantes Beispiel, daß auch an sich falsche Angaben zur Erkenntnis der geschichtlichen Wahrheit führen können!

³⁾ Auch diese Tatsache ergab sich erst in jüngster Zeit aus der Veröffentlichung der „Matrikel der U. R.“ durch Herrn. Reußen, Bonn 1919 II, 962. Vgl. Westf. Zeitschrift a. a. O. Da die alten Statuten des Domkapitels den einjährigen Besuch der Hochschule von Paris, Bologna oder einer anderen ultramontanen Universität vorschrieb, hatte man bis dahin in allen im Druck erschienenen Matrikeln vergebens nach dem Namen Gottfrieds Umschau gehalten und sich dieses gänzliche Verjagen durchaus nicht erklären können. Die Klausel in dem ältesten Domkapitelsbeschuß von 1303 (Z. Niefert, Urk.-Samml. VII, 283—285), wonach von dem Besuche einer ausländischen Hochschule abgesehen werden durfte, wenn ein Anwärter „in alia ecclesia beneficium obtinens ibidem emancipatus existat“,

Begnern der religiösen Neuerungen. In der rheinischen Metropole war entschieden katholische Gesinnung in den Herzen der Bevölkerung fest verankert. Ein unverdächtiger Zeuge, Martin Buser, mußte 1543 zugeben, daß die Geistlichkeit dort in großem Ansehen stehe und das Volk sich durch willigen Gehorsam in kirchlichen Dingen auszeichne.¹⁾ Den Mittelpunkt des katholischen Lebens bildete aber die Universität, wenn sie auch seit dem Beginn der Reformation an Zuhörern stark zurückgegangen war. In der Artistenfakultät am 14. Nov. 1539 immatrikuliert²⁾ konnte der damals im 18. Lebensjahre stehende Student sich in jenen Anschauungen befestigen, die ihm vorher im Vaterhause zu Hamern und sodann wohl in der unter der Leitung Johann's v. Elen stehenden Münsterschen Domschule eingebläut worden waren. Er ist von denselben zeitlebens nicht abgewichen.

Wie lange Gottfried an der Universität seinen Studien obgelegen hat, läßt sich leider nicht erweisen, da die angehenden Kanoniker adeligen Standes im 16. Jahrh. akademische Grade im Allgemeinen nicht zu erwerben pflegten, entsprechende Aufzeichnungen in den Akten der Hochschule sich mithin nicht vorfinden. Wir gehen aber wohl nicht fehl in der Annahme, daß er wenigstens bis zur Vollendung seines

hätte einen Fingerring geben müssen, wenn man eben gewußt hätte, daß Raesfeld vor seiner Aufnahme in das Domkapitel eine Stelle als Stifftsherr bekleidet hatte.

¹⁾ Vgl. Janssen-Pastor, Gesch. des deutschen Volkes III, 19—20 624.

²⁾ Vgl. Keussen a. a. O. Von Interesse ist hier noch die Bemerkung, daß vor Gottfried schon die älteren Brüder Arnold (immatr. 1529 + 1536 — die Matrikel schreibt falsch Arnöldus Raisvelt de Hamern Coloniensis (!) dioc. — und Franz (immatr. 1530), nach ihm Heinrich (immatr. 1540), später Stifftsherr am alten Dome zu Münster, + 1573) und Ludger (immatr. 1541, später Herr des halben Hauses von Hamern bei Willerbeck und Droste zu Sassenberg und Wolbeck in derselben Fakultät verzeichnet stehen. Auch der 1534 dort gleichfalls eingeschriebene Goswin Raesfeld scheint nicht, wie Keussen meint, ein Vetter der Vorgenannten aus dem Hause Ostendorf bei Haltern, der spätere Dompropst, sondern ein Bruder derselben von Hamern gewesen zu sein. Es erscheint nämlich höchst unwahrscheinlich, daß Goswin Raesfeld-Ostendorf 1534 die Universität Köln und erst 21 Jahre später (1555) Bologna (Knodt, Deutsche Studenten in Bologna Nr. 2912) bezogen haben sollte. Goswin Raesfeld-Hamern wurde später Erbmarschall der gefürsteten Benediktinerinnen-Abtei zu Essen. Vgl. Degering a. a. O.

20. Lebensjahres, d. h. bis zu dem für die Emancipation maßgebenden Zeitpunkte, der in das Jahr 1542 fällt, in der Metropole am Rhein geweiht hat. In jenen Jahren bereitete sich der verhängnisvolle Umschwung in der religiösen Haltung des Kurfürsten Hermann v. Wied vor, der in der Folge zu der Absetzung des Erzbischofs durch Papst und Kaiser führen sollte. Raesfeld wird in Köln Zeuge des einmütigen Widerstandes gewesen sein, der sich in den Kreisen der Geistlichkeit wie der Bürgerschaft und besonders seitens der Universität gegen die Abfallgelüste Hermanns erhob und schließlich siegreich das Feld behauptete. Daß er nach Münster zurückgekehrt in ununterbrochener intimer Verbindung mit seinen Brüdern und Verwandten vom Domkapitel der entschiedene Gegner des Fürstbischofs Franz von Waldeck wurde, als dieser in völliger Verblendung in die Fußstapfen des Kölner Metropolitens treten wollte, steht außer allem Zweifel.

Größer noch als unter Wilhelm v. Ketteler wurde der Einfluß Gottfrieds, als sein Bruder Bernhard 1557 den fürstbischöflichen Stuhl bestieg. Es ist unmöglich, im Rahmen dieses Aufsatzes die Tätigkeit zu schildern, welche der in der Blüte der Jahre stehende Scholaster der Domkirche als der höchste Vertrauensmann des Landesherrn in weltlichen wie in kirchlichen Dingen nunmehr entwickelte. War er doch geradezu die rechte Hand des Oberhirten. Das zeigt sich schon äußerlich darin, daß er als Vertreter des Hochstifts auf die Reichstage von 1559 und 1566 nach Augsburg entsandt wurde. Wenn die Instruktionen für diese Abordnungen dahin lauteten, daß die Beilegung des Zwiespaltes in der Religion nicht auf dem Wege von Religionsgesprächen, sondern nur durch ein allgemeines Konzil, das der Papst wo möglich in Deutschland einberufen möge, herbeigeführt werden könnte, sowie daß zur Abstellung mancherlei Mißbräuche, die sich in den Ländern „der gutherzigen Stände der alten Religion“ leider Gottes eingeschlichen hätten, die Vereinbarung „einer treglichen, canonischen, erbaren Reformation“ durch die kath. Stände empfohlen werden müsse, so haben wir in diesen Anweisungen gewiß auch die persönlichen Gedanken und Anschauungen des obersten Ratgebers des Fürstbischofs zu erblicken.¹⁾ Sie begegneten sich

¹⁾ Vgl. die Instruktion von 1559 Jan. 14. für Gottfried v. Raesfeld und Jost v. Dincklage, von 1566 März 18. für Wilh. v. Ketteler,

mit den Absichten der Kurie und des Kardinallegaten J. F. Commendone, der 1566 zu Augsburg ganz im Geiste der Münsterischen Vorschläge die Vertreter der kath. Reichsstände in seiner Wohnung um sich versammelte und ihnen die Annahme der Beschlüsse des Konzils v. Trient, insbesondere die Abhaltung von Diözesan-Synoden und General-Visitationen Namens des Papstes dringend ans Herz legte, überdies in Rom die Absendung von päpstlichen Breven gleichen Inhalts an den gesamten deutschen Episkopat veranlaßte¹⁾ und dabei die größte Geneigtheit der Häupter des deutschen Katholizismus feststellen konnte, den Wünschen der höchsten kirchlichen Stelle zu entsprechen.²⁾

Es war ein nicht hoch genug einzuschätzendes Glück für das Bistum Münster, daß ein Mann von so streng kirchlichen Grundsätzen, reicher Erfahrung und unbeugsamem Character wie Gottfried v. Raesfeld nach dem Ende März 1569 erfolgten Ableben des Dechanten Joh. v. Schenking an die Spitze des Domkapitels trat. Als sich die Blicke der Wähler auf ihn richteten, war es sein erstes Bestreben, die von seinen beiden letzten Vorgängern als dringend notwendig erkannte Reform der Kapitels-Statuten in feste Formen zu bringen. War auch bereits 1557 und zum zweiten Male 1562 unter den Domherren, wie wir oben sahen, über verschiedene Punkte eine Einigung erzielt und die Beseitigung verschiedener offenkundiger Mißstände ernstlich angelobt worden, so entbehrten doch diese Absprachen der üblichen, feierlich verbrieften Form, die allein eine wirksame Durchführung der gefaßten Beschlüsse sichern konnte.

Das neue Kapitels-Statut, das die Reform der führenden geistlichen Korporation des Landes zum Abschluß bringen sollte, wurde in Gestalt einer freiwilligen Übereinkunft abgefaßt, die von allen Domherren eigenhändig unterschrieben und von jedem Einzelnen versiegelt wurde. Deutlich tritt

Bartholomäus v. d. Leyen und Gottfried v. Raesfeld bei Keller, Gegenreformation I, 351 und 357.

¹⁾ Vgl. Visitations-Akten XXXIII und Westf. Zeitschr. 69, 33.

²⁾ Wenn man die vorstehend geschilderten Zusammenhänge überblickt, so muß es als ganz unverständlich erscheinen, daß so viele ältere und neuere Historiker die Resignation Bernhards v. Raesfeld auf das Breve vom 13. Juni 1566, das er doch indirekt selbst mit veranlaßt hatte, zurückführen konnten. Vgl. Westf. Zeitschr. 69 (1911) 451.

hier das Bestreben der Verfasser des wichtigen Aktenstückes hervor, das Verantwortlichkeitsgefühl der Kapitelsmitglieder zu schärfen, indem sie ihnen in den Mund legen, die „Vertrags-*Articuli* bei unsern gethonen Pflichten und Eiden, auch adelichen Trauwen und Glauben samt und besunder zu halten, zu volnziehen und zu achterfolgen“. In der Beobachtung der Reformvorschriften sollten eben die Mitglieder des Kollegiums bei ihrer Ehre gefaßt und die Übertretung des aus freien Stücken Angelobten von vornherein als ehrlos gebrandmarkt und als mit den übernommenen Standespflichten unvereinbar gekennzeichnet werden. Nicht als von oben herab vorgeschrieben und diktiert, sondern als in völlig freier Entscheidung der Beteiligten zu Stande gekommen sollte der Inhalt der Urkunde angesehen und dadurch deren praktische Durchführung garantiert werden.

Eine solche Methode mußte von selbst die Autorität des Archanten heben, der bei vorfallenden Abweichungen von den Reformbeschlüssen statt die Betreffenden zu strafen, nur auf die übernommenen Verpflichtungen hinzuweisen und deren Ehrgefühl zu wecken brauchte. Materiell kehren in dem Statute die schon 1557 bzw. 1562 vereinbarten Artikel wieder, ein Beweis, daß die Durchführung derselben noch nicht zu dem gewünschten Erfolge gediehen war. Schärfer gefaßt wurde das Verbot der „lesterlichen, ungepuerlichen hauffhaltung“ derjenigen, „so ire focarias oder Weischleperschen bei sich im hauff halten“. Wer sich in Zukunft dieses Vergehens schuldig mache, soll „so lange von allen Ämtern, so ehr von der Thumbkirchen hat, suspendirt und nicht vehich sein“. Bei Option der Kapitels Häuser sollen die an der Domkirche residierenden Domherren den Vortritt haben. Das große Siegel des Kapitels soll in Zukunft an einem Orte aufbewahrt werden, zu dem nicht wie bisher der Dechant allein, sondern auch zwei andere Domherren den Schlüssel haben. Es soll nur zur Versiegelung von Beschlüssen der General-Kapitel dienen. Bemerkenswert ist endlich der Artikel, wonach die Kapitels-Mitglieder, welche Archidiafonate inne haben, zur Abhaltung der zweimaligen Sende im Jahre in den ihnen unterstehenden Pfarreien in eigener Person oder durch einen kundigen ehrbaren Geistlichen und nicht „durch Laien oder geringschätige Dienere oder Schreibers“ sich verpflichten, Wir kommen auf diesen Punkt,

der für die Diözesean-Verwaltung von um so größerer Bedeutung war, als die Archidiaconate der Domherren weit über die Mehrtheit aller Pfarreien umfaßte, noch weiter unten zurück.¹⁾

Mit fester Hand ergriff nun Gottfried v. Raesfeld die Leitung des Domkapitels. Er konnte damals kaum ahnen, welche Stürme ihm im Laufe seiner siebenzehnjährigen Amtsführung noch bevorstehen sollten, Stürme, die nur mit dem größten Aufgebot aller Geisteskräfte, mit geschickter Ausnutzung der jeweiligen Zeitverhältnisse und durch altberühmte westfälische Zähigkeit zu beschwören waren und schließlich auch glücklich überwunden sind. Für den Augenblick freilich ließ sich alles durchaus friedlich an. Zu Johann v. Hoya hatte Gottfried einen Landesherrn und Oberhirten, der in den Anschauungen über die Bedürfnisse der Zeit mit ihm durchaus einig war und seit der Übernahme der Regierung im Frühjahr 1567 mit lobenswertem Eifer vorbildlich die Interessen des Landes gefördert hatte. Einer in der Kapitulation übernommenen Verpflichtung gemäß hatte der neue Herrscher vor allem die Reform der Rechtspflege in die Hand genommen und nach eingehenden Vorberatungen und Erhebung der auf diesem Gebiete bestehenden Mängel im Winter 1568 auf 1569 durch seinen Kanzler Dr. Steck Entwürfe zur Verbesserung des sog. Landesprivilegs, zur Einrichtung des weltlichen Hofgerichts, der Reform des Offizialats (des geistlichen Gerichts), sowie der Ordnung der Landgerichte fertigt stellen und im April 1569 den Ständen auf dem Landtage zur Verabschiedung unterbreiten lassen. Da es unmöglich schien, ein so umfangreiches gesetzgeberisches Material in kurzer Zeit und in einer so großen Versamm-

1) Der Wortlaut der Urkunde bei Keller Gegenreformation I, 368 ff. nach einer Kopie des St.-A. M. Am Schlusse wird nur das Jahr angegeben. Die Abfassung fällt jedoch spätestens in den Mai 1569, da an zweiter Stelle Gottfried v. Raesfeld, der damals zum Dechanten gewählt wurde, noch als „Scholastikus“ unterzeichnet. Der Tag seiner Wahl ist nicht bekannt. In der Kellnerei-Rechnung von 1568—69 findet sich folgende Notiz: „item dominica Exaudi [Sonntag vor Pfingsten den 22. Mai] v. d. Bitterus de Raesfelt thesaurarius Ravanus de Hoirde vicodominus missi in Ahues ad R^{mum} pro confirmatione d. decani exposuerunt XXIIIj daler IIIß IX S., solui pro medietate [die andere Hälfte zahlte die Bursche] XXIII mr VIIß Xj S.“. Die Bestätigung durch den Fürstbischöf erfolgte Tags darauf. Keller a. a. S. 284.

lung einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, wurde von den Ständen beschlossen, die Vorschläge Steck's einem größeren Ausschusse zu diesem Zwecke zu überweisen,¹⁾ der dann auf dem nächsten Landtage über das große Gesetzgebungswerk, an dem auch Gottfried v. Raesfeld als einer der vom Fürstbischöfe berufenen sechs „Landräte“ regen Anteil genommen hatte, Bericht erstatten sollte. Mehr noch als die Verbesserung der Landesjustiz lag aber dem neu installierten Domdechanten die Reform der kirchlichen Verhältnisse am Herzen, die zwar auch bereits in der Wahlkapitulation und bei Erörterung der allgemeinen Lage des Bistums im Sommer 1567 erwähnt, deren Zuangriffnahme seitdem jedoch durch die Vorbereitung der Justizgesetze und auch aus anderen Gründen in den Hintergrund getreten war. Als daher die Steck'schen Entwürfe nach dem Berichte des Ständeausschusses Anfangs August unter dem lebhaftesten Danke an den Landesherrn mit einigen Vorbehalten einhellige Annahme gefunden hatten, zögerte Gottfried v. Raesfeld nicht länger, den Hebel für die kirchliche Reform anzusetzen.

Seit Langem war das Archidiaconat Bocholt mit der Stelle des Domdechanten verbunden. In dem hart an der nordwestlichen Grenze des Oberstifts gelegenen Städtchen hatten seit den letzten Unruhen in den Niederlanden nicht wenige Flüchtlinge, welche die drakonischen Maßnahmen des Kommandierenden in den spanischen Niederlanden Alba fürchteten, Unterschlupf gefunden. Der Zustrom der kalvinisch gesinnten Fremden war um so verderblicher, als nicht wenige Bürger unter dem Einflusse der an der Stadtschule amtierenden Lehrer, die beim Unterrichte den Katechismus des bekannten Mooker Professors David Chyträus benutzten, dem Luthertume zuneigten, überdies noch, wenn auch mehr heimlich die Secte der Wiedertäufer trotz aller Verbote ihre Anhänger zählte. So allein ist es verständlich, daß in Bocholt unter dem Terror der Neugläubigen seit Jahren das h. Messopfer in der Pfarrkirche, an der neben dem Pfarrer mehr als zwanzig Vikare angestellt waren, nicht mehr gefeiert werden konnte, während der von der Bürgerschaft unterhaltene Kaplan Herbers, ein aus dem Kloster Burlo ent-

¹⁾ Landtags-Notiz vom 27. April 1569 fol. 300. Stadt-Archiv Münster. — Vgl. auch Westf. Zeitschrift 74, 30 ff.

springener Mönch, der sich eine Nonne zum Weibe genommen hatte, unter großem Zulaufe der Bevölkerung im protestantischen Sinne in der Kirche predigte. Einem so skandalösen Zustande beschloß der Domdechant mit allen Mitteln ein Ende zu machen.¹⁾ In eigener Person hielt er den Herbstabend ab. Den Geistlichen gab er zunächst den Befehl, den Gottesdienst wie seit Alters üblich mit der Feier des h. Opfers wieder einzurichten, wozu sich diese auch bereit erklärten. Von Bürgermeister und Rat verlangte er, den Klerus in der Ausübung seiner kirchlichen Verrichtungen gegen die Belästigungen der Neugläubigen zu schützen. Um seinen Anordnungen größeren Nachdruck zu geben, berichtete er überdies den ganzen Verlauf dem Bischofe, der denn auch unter dem 30. Okt. in einem Erlaß an die Stadt das Vorgehen des Domdechanten mit aner kennenden Worten billigte und seinerseits mit größtem Ernste betonte, er sei unter keinen Umständen gewillt, in religiösen Dingen irgend eine Neuerung zuzugestehen.¹⁾

Da es immerhin zweifelhaft erscheinen mußte, ob ein so großes Übel mit einem Schlage auszurotten sei, brachte Raesfeld die Angelegenheit auf der Diözesan-Synode, die alljährlich im Herbst am Montage nach Gereon (10. Okt.) abgehalten zu werden pflegte,²⁾ zur Sprache. Es wurde einhellig beschlossen, den Fürstbischof auch Namens der Synode um Hilfe und Beistand anzufragen, daß der Apostat Herbers aus Bocholt entfernt würde. Außer dem Dechanten brachten auch dessen Bruder, der Domküster Bitter v. Raesfeld und der Bursarius v. Schmising Klagen darüber vor, daß in ihren Archidiaconaten zu Rienborg und in der Pfarrei Hövel verschiedene Edelleute die religiösen Neuerungen begünstigten und daß zu Borken ein lebhafter Streit zwischen dem Stiftsdechanten und den dortigen Kanonikern entbrannt sei, der großes Unheil nach sich ziehen könnte. Über all' dieses, so lautete der Beschluß der Synode, solle dem Oberhirten berichtet und dessen Rat erbeten werden. Der Fall einer clandestinen Ehe, den Gottfried v. Raesfeld der Synode noch vorgetragen hatte, sei speziell ein *casus episcopalis* und die Entscheidung darüber stehe so wie so beim Fürstbischof.³⁾

¹⁾ Vgl. Visitations-Akten LXIV ff.

²⁾ 1569 fiel das Fest Gereon, Viktor u. Gen. selbst auf einen Montag, die Synode fand mithin am 17. Oktober statt.

³⁾ Vgl. u. Beilage 2 den Wortlaut des Auszuges der Verhandlungen

Man hat beim Lesen der für uns höchst wertvollen Verhandlungen unwillkürlich den Eindruck, daß hinter ihnen die bestimmte Absicht verborgen lag, das Interesse des Oberhirten nicht bloß für die unmittelbare Erledigung der vorliegenden Mißstände, sondern überhaupt für die Einleitung einer umfassenden Reform auf kirchlichem Gebiete wach zu rufen. Man spürt leicht die Hand des eifrigen Domdechanten, dessen höchster Wunsch es war, das Werk der Kirchenverbesserung endlich in Gang zu bringen. Zu diesem Zwecke sollte aber noch größeres Geschick von ihm aufgeföhren werden.

Zu Martini fand nach altem Herkommen das Generalkapitel statt, zu dem die Domherren sich in größerer Zahl einzufinden pflegten. Hier bot sich die beste Gelegenheit, die Frage der Erneuerung des kirchlichen Lebens in der ganzen Diözese aufzurollen. Ein merkwürdiger Zufall kam den Absichten des Domdechanten dabei entgegen. Fürstbischof Johann, der sich um jene Zeit im Stift Baderborn, das ihm 1568 nach dem Tode des Fürstbischofs Klement v. Kerffenbrock zugefallen war, aufhielt, ordnete seinen Kanzler Wilh. Steck an das Münstersche Kapitel mit dem Auftrage ab, um über drei Punkte mit demselben zu verhandeln. Zum Ersten sollte er sich nach den Klagen erkundigen, welche die Domherren als Archidiacone gegen die fürstlichen Beamten deswegen erhoben, weil diese zu der Ausführung der seitens der Archidiacone im Send verfügten Strafurtheile hülfreiche Hand zu leisten nicht selten verweigerten. Zum Zweiten habe der Fürstbischof zu seinem Bedauern vernommen, daß in manchen Klöstern und Stiftern in wirtschaftlicher Beziehung große Unordnung eingerissen sei. Das Kapitel möge überlegen, wie einem derartigen Verfall vorgebeugt werden könne. Schließlich hatte der Kanzler noch eine aus der Zeit Franzens v. Waldeck herrührende Angelegenheit vorzutragen. In seiner großen Geldnot hatte Franz gegen Ende seiner Regierung Silber und Kleinodien des Stifts an den Edelmann v. Zeryen verpfändet und vor seinem bald erfolgten Tode keine Gelegenheit gefunden, die Pfänder wieder einzulösen. Auch hierüber möge das Domkapitel sich äußern.

Nichts konnte dem Domdechanten gelegener kommen als diese Anfragen des Fürstbischofs. Standen doch die beiden von letzterem angeregten Hauptpunkte in innigster Verbindung mit dem Werke der kirchlichen Reform, das Raesfeld aus

allen Kräften zu fördern gewillt war. Dechant und Bischof arbeiteten sich hier verständnisvoll gegenseitig in die Hände. Schon am 12. Nov. erstattete Steck seinem Herrn über die Verhandlung mit den Domherren Bericht. Es sei die Meinung des Domkapitels, so meldet er, daß „nit allein etliche Kloster und Geistlichen in großer ergerlicher unordnung leben, auch ire gutter verschwendet und alienirt werden, sondern auch daß durch den ganzen Stift Münster gleichmessige unordnung, besonders aber villerlei verenderung in der Religion furgenommen“. Wenn die Domherren in diesem Punkte auch S. F. G. keinesweges vorgreifen möchten, „so stelten sie dennoch einfaltiger wolmeynung in S. F. G. gnediges bedenken, ob nit eine geburende general Visitation an die Hand zu nehmen“ sei und auf diesem Wege mit Gottes Hilfe eine Besserung erzielt werden könnte. Der tatkräftigen Mitwirkung des Kapitels dürfe sich der Fürstbischof versichert halten. Hier haben wir also den Ruf nach der Visitation, der schon vor der Wahl Johann's v. Hoya aus den Kreisen des Domkapitels erschollen war. Das Echo erfolgte umgehend aus der Baderborner Residenz Neuhaus am 14. Nov. Der Fürstbischof weist seinen „Ehrvesten und hochgelerten lieben Raet und getreuwen“ Kanzler darauf hin, daß er seit Übernahme der Regierung, wie ihm (dem Kanzler) bekannt, sein „gemuet jeder Zeit dahin gerichtet und liebers nit gesehen“, als daß „ein christliche, catholische gute reformation bei den geistlichen zu wercke gerichtet und gehalten were worden“. Die „feltzamen und geschwinden Kriegsleuffe“ der letzten Jahre hätten dies aber bisher verhindert, daneben auch die Befürchtung, „da wir für dieser Zeit hirin (wiewoll ganz getreuer vatterlicher wolmeynungh etwas furnemen lassen, das solchs wegen unser catholischen warheit und orthodoxen religion und glaubens, dem wir jeder Zeit ohn rhuem zu melden auß besondern eyffer zugethan gewesen und noch [sind], bei unsern mißgunstigen der Augspurgischen Confession für eine hispanische Inquisition ausgeschollen werden mochte“. Nachdem nun aber, wie es den Anschein habe, der Kaiser, „auch andere potentaten, Chur und Fürsten unsere algemeine catholische ware religion wider in gute ordnung“ zu bringen suchten, sei er mit dem Vorschlage des Domkapitels auf Bornahme einer Visitation um so mehr einverstanden, als er „dieses

puncten halber mit Steck oftmalige underredung gepflogen und eben diesen wegh, nemlich eine General-Visitation an die Hand zu nemen, glimpflicher zu sein erachtet und fürgechlagen" habe. Zur Vorbereitung derselben werde er demnächst mit dem Kapitel in Verbindung treten.¹⁾ Der Fürstbischof hätte als Gründe für das Hinausschieben der kirchlichen Reform auch noch seine Abhaltung durch vielfältige andere dringende Angelegenheiten wie die Verbesserung der Rechtspflege, die Regelung der kirchlichen und weltlichen Ordnung im Stift Baderborn u. v. a. anführen können. Wenn er auf diese Hinweise verzichtet, so zeigt sich darin die Offenheit und Lauterkeit seines Charakters, welche die bisherige Verzögerung der Kirchenreform als durch die Umstände völlig gerechtfertigt ansieht, während doch die von ihm angedeutete Rücksichtnahme auf die Protestanten von anderer Seite leicht als Schwäche ausgelegt werden konnte.

Doch wir sind dem Gange der Ereignisse vorausgeeilt. Auf dem General-Kapitel wurde die Frage der Kirchenreform noch von einer anderen Seite grell beleuchtet. Die Mitglieder der von Wilh. v. Ketteler erstmals eingesetzten Prüfungs-Kommission der Priesteramtskandidaten²⁾ (examinis ecclesiastici) gaben in einer Eingabe an das Domkapitel ihrer lebhaften Klage darüber Ausdruck, daß so manche junge Geistliche, wenn sie auch in dem Examen vor Empfang der h. Weihen sich auf die Fragen der Examinatoren durchaus im katholischen Sinne geäußert und aus freien Stücken mit

¹⁾ Steck an Johann Münster 12. Nov. — Der Fürstbischof an den Kanzler Neuhaus 14. Nov. 1569. Archiv des General-Bisariats.

²⁾ Vgl. Visitations-Acten XVI. — Dem Chronisten Nöckell zufolge waren die ersten Mitglieder der Kommission der Siegeler (General-Bisitar), der Domprediger (Nikolaus Steinlage O. Pr.), der Dechant von Überwasser (Michael Kuperti), der Pfarrer von Lamberti (Johann Tegeder), ferner der Rektor der Domschule (v. Kerßenbrock) und der Succentor der Domkirche. — Nach Ausweis der Siegelkammer-Rechnung erhielten 1567 Kuperti, Steinlage, Mosenwisch (der Nachfolger Tegeders in Lamberti) und der Konrektor der Domschule Konrad Lingius für fünf Prüfungstermine je einen Taler und der Succentor Heinrich Holthausen je 4 Schillinge und 9 Pfg. Daraus ergibt sich, daß für Tegeder Kaspar Mosenwisch und statt des Rektors Kerßenbrock dessen erster Gehülfe an der Domschule in die Kommission eingetreten waren. Der General-Bisitar (seit 1561 Jakob Voß) führte kraft seines Amtes den Vorsitz und erhielt deshalb keine Vergütung. Westf. Zeitschrift 76, 242. Dort auch das Nähere über Lingius. — Über die übrigen Vis.-Acten XLI—XLVIII.

Handschlag versprochen hätten, der kath. Kirche die Treue zu bewahren, nach Antritt der ihnen übertragenen Stellen desungeachtet dem Beispiele anderer Pastoren folgend in Lehre und Gottesdienst vielfache Irrtümer predigten und unerlaubte Neuerungen einführten. Da diesen Irrlehren und Abweichungen von denen, die es hätten tun sollen, den Procuratoren der Archidiacone nämlich, nicht mit dem gebührenden Ernste entgegengetreten sei, so wäre es „eine Zeit von Jahren“ her dahin gekommen, daß zunächst „uff ethlichen plazen“ und nunmehr „sulch vergift durch daß ganze Stift“ sich verbreitet habe und tagtäglich an allen Orten, in Dörfern und Städten, religiöse Neuerungen angefangen würden wie zu Wessum, Wüllen, Langenharst, Nienborg, Epe, Steinfurt, desgleichen zu Lembeck, Wulsen, Rhade und in der ganzen dortigen Gegend, ferner zu Hövel, Albersloh und anderwärts. In Ahlen, Rheine und vielen anderen Städten habe sich nicht nur das Luthertum, sondern auch der Calvinismus und die Wiedertäuferi eingeschlichen. Unter diesen Umständen sei es zu verstehen, daß auch gute alte, katholisch gesinnte Pastoren klein- und mühsam würden, weil sie sähen, daß Niemand dem Eindringen der „irrigen und verdampften leer“ Widerstand leiste und sie selbst es geschehen lassen müßten, daß die eigenen Pfarrkinder von benachbarten Amtsbrüdern verführt und an sich gezogen würden. Sollten die Dinge so weiter treiben, so müßte die Tätigkeit der Examinatoren, die bisher den erhofften Erfolg nicht herbeigeführt habe, gänzlich vergeblich sein. Vom Stifte Münster werde es dann in kurzer Zeit wie von Minden und Friesland heißen, „es sei eine wahre Senkgrube aller Secten“. In beweglichen Worten richtete die Eingabe an die Archidiacone die Bitte, „ob sie sich nit wollen lassen mit erbarmen und in iren Archidiaconaten Gott dem Herrn zu lobe und ehr und den armen nderthanen und mit dem teuren Blut Christi erloisten schafflin zu troist und heil gutherzigs und geburlichs insehens doen wollten“.

Als derjenige von den Examinatoren, welchem die damaligen Verhältnisse an den einzelnen Orten des Bistums am besten bekannt waren, muß unzweifelhaft der Dechant von Überwasser bezeichnet werden. Hatte er doch kaum ein Jahr zuvor im Gefolge des Fürstbischofs, als dieser die Huldigung in den verschiedenen Ämtern und Städten des

Landes entgegennahm, die ganze Diözese bereist und bei dieser Gelegenheit im besonderen Auftrage Johannis v. Hoya überall die Pfarrer und Seelsorger um sich versammelt und eindringlichst ermahnt, sich in der Ausübung ihres Amtes, in der Predigt, wie in der Verwaltung der h. Sakramente und allem Gottesdienst streng nach den Vorschriften der kath. Kirche zu richten.¹⁾ In ihm dürfen wir daher den Verfasser der Eingabe vermuten. Angeregt war sie aber wohl von dem Haupte des Kapitels Gottfried v. Raesfeld selbst, weil sie immerhin trotz ihrer inneren Berechtigung mit ihrem Appell an die Domherren einen sehr ungewöhnlichen Schritt darstellte, den die Absender aus sich kaum gewagt haben würden. Zudem gab es in der Diözese außer den Domherren, welche Archidiaconate inne hatten, noch eine Reihe von anderen Archidiaconen. Die Klagen der Examinatoren scheinen daher mehr für den Fürstbischof, als für das Domkapitel bestimmt gewesen zu sein. Daß sie an die richtige Adresse gelangten, dafür sorgte der Domdechant. Unter seinem Vorsetze beschloß das General-Kapitel, mit der Antwort auf die Werbung des Kanzlers Steck sowohl einen Auszug aus den Verhandlungen der Diözesan-Synode wie die Eingabe der Mitglieder des Examen ecclesiasticum dem Fürstbischöfe zugehen zu lassen.

In dem dieserhalb an den Oberhirten gerichteten Schreiben wiederholte das Kapitel die dem Kanzler bereits persönlich ausgesprochene Bereitwilligkeit, zur Beseitigung der in Klöstern und Kollegien eingerissenen „unrichtigen huißhalldunge, dair uth entlichen deren underganc tho besorgen“, so viel an ihm liege, von Herzen gern mitzuhelfen, in der Hoffnung, daß der Fürstbischof, dem die Anordnung über diese Dinge zustehe, Sorge tragen werde, „datt dem unraide tidtlichs in-sehen mochte geschein“. Die Domherren seien der Meinung, „datt nicht undeinlich solle syn, ein Visitation derhalben vor ersten geschein tho lathen, dair inne eigentlichen tho vernemen, wair uth die verlauf dere Cloister und Collegien sich verorsachet und wie dem widderumb tho helfen, dair nach dan die sachen tho richtigen“. Hinsichtlich der Beschwerden der Archidiacone über die fürstlichen Beamten sei man übereingekommen, daß die Beteiligten ihre Klagen formulieren und S. F. G. schriftlich einreichen sollten. Das Silberwert

¹⁾ Vgl. Bij.-Akten XLV.

und die Kleinodien habe Franz v. Waldeck ohne Vorwissen des Domkapitels seiner Zeit verfest und daher habe das Kapitel, obwohl es oftmals um die Einlösung angegangen sei, letztere bisher stets abgelehnt, zumal dafür auch kein Geld vorhanden wäre. Der Fürstbischof möge deshalb, falls er wieder darum ersucht werde, die Angelegenheit den Ständen zur Entscheidung vorlegen.

Die Übersendung der Eingabe der Examinatoren begleitet das Domkapitel mit der unterthänigsten Bitte, „mit ernste“ alle Anordnungen zu treffen, „datt unse alde catholische christliche Religion allenthalben gehandhabet, dair die Sectarij sich eingedrungen, die abgewiset und fromme catholici widderumb dair gesatt werden“. Der Fürstbischof habe zwar, wie man gehört habe, solches bereits im Hochstift Paderborn anbefohlen, gleichzeitig würde aber von unbekannter Seite unter dem gemeinen Volke das Gerücht verbreitet, „als solde dem ihm Werke nicht achterfolgt worden und datt Sectarij eremvöll aen E. F. G. ungnade bie iren angefangenen verneuerungen, kirchendeinste, uthspendungen dere Sacramenten und anderen irem voerhaben bliven, gelidden und geduldet werden“. Das Kapitel nehme nicht an, daß dem so sei. Denn wenn das zuträfe, müßte man den größten „unrait“ befürchten. Die Domherren hofften vielmehr zuversichtlich, E. F. G. würden „sich in der angefangener verbesserunge und restauration der guder warer catholischer religion myt Gotts hulpe der mathen vor iren affthoge sehen lathen, dat E. F. G. dairselbst ein gotsfellig bestandich werct verrichten“, das in den anderen Stiftern Johannis (in Osna-brück und Münster) mancherlei Mißständen vorbeugen könnte.¹⁾

¹⁾ Vgl. das Domkapitel an den Fürstbischof Nov. 14 u. Beilage 4. — Am 9. März 1569 hatte Johann von Fürstenauf aus angezeigt, daß er für das Bistum Paderborn den Edelherrn Johann von Büren zu seinem Statthalter und Rat bestellt und diesem sechs Landräte beigeordnet habe. In erster Linie sollten die zur Regierung des Stifts Bevordneten fleißige Aufsicht auf den Gottes- und Kirchendienst haben, „damit keine verdächtigen Neuerungen oder verbotenen Lehren einreißen“. Vgl. Keller, Gegenreformation I, 574. — Schon im Herbst 1568 hatte Johann, dem damals ähnlich wie ein Jahr früher in Münster die Hirten Sorge für die Diözese durch Schreiben des Kardinalstaats-Sekretärs Alexandrinus zunächst provisorisch übertragen war, den Prediger Hoytbandt von der Markkirche, welcher bereits von Bischof Rembert aus dem Stifte ausgewiesen war, nach des letzteren Tode jedoch wieder in Paderborn

Der Vorstoß des Domkapitels und der mit ihm Hand in Hand gehenden Prüfungs-Kommission der Weihkandidaten war unzweifelhaft von den reinsten und löblichsten Absichten getragen. Die Erwähnung des in der Diözese verbreiteten Gerüchtes, als ob die Durchführung der im Paderbornischen seitens des Fürstbischofs begonnenen Reformen nicht so ernst gemeint sei, muß jedoch auffallen, auch wenn das Kapitel diese Vermutung in seinem Schreiben ausdrücklich ablehnt. Es tritt hier unleugbar ein leiser Unterton mangelnden Vertrauens zu tage, den wir uns nur dadurch erklären können, daß der Fürstbischof in dem innerhalb des Domkapitels zu Paderborn wegen der im März 1569 getätigten Wahl eines neuen Domdechanten ausgebrochenen Zwiepaltes bisher keine Entscheidung hatte treffen wollen. Zu der bei der Wahl in der Minderheit gebliebenen Partei der Senioren, die den Domherrn Heinrich v. Mejschede auf den Schild erhoben hatten, gehörte auch Gottfried v. Raesfeld, der, wie wir oben sahen,¹⁾ schon weit über zwei Jahrzehnte zu den Paderborner Domherren zählte. Sein unbestritten großer Einfluß auf den Fürstbischof hatte es jedoch nicht vermocht, Johann zu einer Bestätigung der Wahl von Mejschede zu bewegen.²⁾ Der Oberhirt faßte offenbar den Fall von der juristischen Seite auf und wollte als über den Parteien stehend keiner von beiden den Rechtsweg verschränken, bereitete sich aber durch seine wahre neutrale Haltung große Ungelegenheiten.³⁾

Unter den obwaltenden Umständen konnte man darauf gespannt sein, wie die Antwort des Fürstbischofs an das Münstersche Domkapitel ausfallen würde. Sie liegt in zwei Schreiben vom 19. bzw. 21. Nov. vor. In dem ersten be-

Unterjochung gefunden hatte, endgültig aus Stadt und Stift entfernt. Vgl. L. Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe im Z. A. der Glaubenserneuerung Westf. Zeitschr. 67 (1909) 123 ff. — In den Monaten September und Oktober bis in den Dezember 1569 weilte Johann wieder im Bistum Paderborn und darauf bezog sich die Bemerkung des Kapitels, vor seinem „Abzuge“ aus demselben das Werk der Reform zu fördern.

¹⁾ Vgl. v. S. 104.

²⁾ Mit Mejschede selbst, Rhaban v. Hörde und dem Domkürster Westrem war dieserhalb Gottfried am 26. März am fürstlichen Hoflager erschienen. Keller a. a. O. 575.

³⁾ Erst 1573 endete der Streit zu Gunsten der Senioren, indem der apostolische Stuhl die Wahl Mejschede's bestätigte.

schränkt sich Johann darauf, mitzuteilen, daß er den Kanzler Steck bereits auf dessen Bericht über die Werbung beim Domkapitel beschieden habe. Bei dieser Antwort ließe er es für diesmal bewenden. Ausführlicher geht er dann zwei Tage später auf die Beilagen des Schreibens des Domkapitels und letzteres selbst ein. Er wiederholt die schon Steck gegenüber abgegebene Versicherung, daß er nichts lieber gesehen hätte und stets darauf bedacht gewesen wäre, „damit in unsern Stiften alle verbottene neuuerung, Lehr und Secten außgerotten und der rechter warer Gottesdienst und Ceremonien wider angestift, gepflanzet und erhalten werden mogten“. Den Klagen der Examinatoren, so heißt es dann weiter, könne seines Bedünkens am füglichsten dadurch abgeholfen werden, daß die im Glauben verdächtigen Geistlichen dem Offizial namhaft gemacht und von letzterem vor das geistliche Gericht zitiert würden ad docendum, se paruisse et exhibendum libellum fidei. Über das weitere Vorgehen gegen etwa nicht Erschienene oder für unkatholisch Befundene würde der Fürstbischof sich dann mit dem Domkapitel vergleichen. Was in Sachen Bocholt's und Nienborg seinerseits bereits verfügt sei, „wisset Jr, unser Statthalter¹⁾ und Thumbdechant zweifels ohne euch woll zu erinnern“. Über den Chelafus und die übrigen angeregten Punkte erwarte er noch näheren Bericht, damit auf der vom Fürstbischof vorgeschlagenen Zusammenkunft, „so verhoffentlich noch für anstehendt Weihnachten geschehen soll, hiervon auch desto gruntlichere beratschlagung furgenommen werden mogte“. In Münster wie in Paderborn sei er gern bereit, zur Abwendung eingeschlichener Mißbräuche und Wiederherstellung Alles zu Wege zu bringen, was „immer am ersprießlichsten und unsers Ampts sein will“. Er lebe der zuversichtlichen Hoffnung, so schließt der Fürstbischof, wenn einmal „nach furgehender Communication die ordentliche Visitation“ in der Diözese Münster ins Werk gebracht sei, daß sie dann auch leicht in den andern ihm untergebenen Hochstiftern (Paderborn und Osnabrück) erfolgen könne.²⁾

¹⁾ Johann hatte für die Zeit seines Aufenthaltes im Paderbornischen wohl Gottfried v. Naesfeld mit seiner Stellvertretung in Münster betraut.

²⁾ Johann an das Domkapitel Neithaus 19. und 21. Nov. Konzept im Archiv des General-Vikariats.

Die noch für den Dezember in Aussicht genommenen Verhandlungen Johannis mit dem Domkapitel verschoben sich noch bis weit in den April des nächsten Jahres. Von Bevergern aus ersuchte der Fürstbischof am 15. April das Domkapitel, dorthin auf den 24. d. M. einige Vertreter zu entsenden, die am folgenden Morgen um 7 Uhr mit ihm in eine gründliche Beratschlagung über die Beschwerden der Archidiacone und die hoch notwendige Visitation eintreten sollten.¹⁾ Wenn über die Verhandlungen leider auch keinerlei Aufzeichnung erhalten ist, so wissen wir doch, daß zu Bevergern zwischen dem Fürstbischof und den Kapitelvertretern die Abhaltung einer „gemeinen, christlichen und ordentlichen Visitation der Cloester, Collegien und Pfarhen“ endgültig vereinbart wurde. Man war der Ansicht, daß die Examinatoren „als der sachen verstendig“ am besten „ein form und maß, warauf solche Visitation furzunehmen nach Inhalt der Canonen, Concilien und anderen außgangnen Reformationen einzustellen und außs Papis zu bringen“ vermöchten. Schon am 26. April erging daher die Aufforderung des Bischofs an die Mitglieder der Commission, sich dieser etwas mühseligen und vielleicht beschwerlichen Arbeit zu unterziehen, zu einer Vorbesprechung jedoch den Siegler und Generalvikar Jakob Boß und den Dechanten Michael Ruperti von Überwasser zu Montag nach Exaudi [den 8. Mai] an das Hoflager zu entsenden.²⁾ Nunmehr kam die Sache rasch in Fluß. Bereits am 20. Mai konnten die „interrogatoria parochis in visitatione proponenda“ dem Fürstbischof eingesandt werden. Sie sollten zunächst nur als ein im Hohen gearbeiteter Vorschlag gelten und den Oberhirten zu einer Äußerung veranlassen, ob der eingeschlagene Weg ihm gefiele. Die Verfasser befürchteten nämlich, daß der erste Abschnitt „de fide et doctrina“ etwas lang geraten wäre. Sie hielten das aber bei Lage der Dinge für dringend erforderlich. Bei den Fragepunkten für die Klöster und Collegien könne man den Hauptnachdruck auf das Kapitel „de vita et moribus“, auf Abhaltung des Gottesdienstes, Verwaltung der Güter und kirchlichen Gebäude legen.

¹⁾ Keller a. a. O. I, 376.

²⁾ Fürstbischof Johann an die Examinatoren ordinandorum Bevergern April 26. Archiv des Gen.-Bis. Konz.

Um die Zeit als die Visitations-Artikel in Bevergern eingelaufen waren, weilten dort verschiedene Domherren aus Baderborn, mit denen der Fürstbischof wegen der Dechantenwahl inzwischen in heftigen Streit geraten war. Offen warf man Johann vor, daß er den religiösen Neuerungen gegenüber zu viel „Connivenz und Negligenz“ zeige. So ist es erklärlich, daß der Fürstbischof zum Beweise seines Eifers den Abgesandten die gerade fertig gestellten Fragepunkte übergeben ließ.¹⁾ Das bedeutete natürlich für Münster um so mehr eine Verzögerung des ganzen Werkes, als auch der Bischof nicht lange darauf sich in das Stift Baderborn begab. Von Neuhaus richtete er am 22. Juli die Aufforderung an den General-Vikar Voss, im Verein mit den anderen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission die Visitations-Artikel, „da es albereit nit geschehen“, fürderlichst einzustellen und ihm zu übersenden. Die Ausarbeitung der Fragepunkte erforderte noch längere Zeit. Überdies wünschte Gottfried v. Raesfeld eine Abschrift derselben für das Domkapitel. So kam es, daß das umfangreiche Aktenstück in zwei Ausfertigungen erst am 8. September von Münster abging und am 10. d. M. zu Neuhaus durch eigenen Boten in die Hände des Fürstbischofs gelangte. In dem von Ruperti verfaßten Begleitschreiben wird die Frage aufgeworfen, ob der Fürstbischof nicht die Beschlüsse der Kirchenversammlung von Trient, auf die in den Fragepunkten so oft zurückgegriffen werde, den Geistlichen auf der nächsten Diözesan-Synode oder bei anderer Gelegenheit „mitzuteilen“ geneigt sei und zu diesem Zwecke einen Nachdruck des Konzils gemäß dem S. F. G. injinuirten Original-Exemplar veranstalten wolle. Auf einem beigelegten Zettel er bietet sich auch Ruperti, mit dem nächsten Boten den Entwurf einer Rede zu dem vom Fürstbischof lebhaft gewünschten Neudruck des Römischen Katechismus einzureichen.²⁾ In dem Schreiben vom 11. d. M., wodurch Johann den Empfang der Artikel

¹⁾ Diese Tatsache verbürgt ein Vermerk auf dem Original des Schreibens der Examinatoren an Johann, der also lautet: „S. G. angezeigt, das die interrogatoria den Baderbornischen Thumbhern, jo im vergangenen Maio bei Iver S. G. zu hoff gewest, hab zugestellet“. Über die Baderborner Händel L. Veineweber a. a. O. 138 ff.

²⁾ Ruperti an den Fürstbischof. Münster „sehr ilenz am avende nativitatis B. M. V.“ 1570. Orig. eigentl. Archiv des Gen.-Vik.

bestätigte, teilte der Bischof gleichzeitig mit, daß er über Konzil und Katechismus demnächst persönlich mit dem Dechanten zu sprechen gedenke.¹⁾ Ein Exemplar der Fragepunkte aber übersandte Johann am 25. Sept. dem auf dem Reichstag zu Speier als Vertreter des Hochstifts Osnabrück von ihm entsandten Hofrat Dr. Schrader mit dem Auftrage, dem päpstlichen Nuntius zu vermelden, daß er sich entschlossen habe, die Geistlichkeit seiner Stifter nach Inhalt der beiliegenden Artikel visitieren und examinieren zu lassen und das Urteil des päpstlichen Vertreters darüber einzuholen.²⁾ Dieser Schritt muß auf den ersten Augenblick befremden. Aber abgesehen davon, daß der Fürstbischof auf diese Weise die Ansicht einer maßgebenden kirchlichen Stelle über die Visitations-Artikel erfuhr, leitete ihn hierbei gewiß der Nebengedanke, auf dem diplomatischen Wege über den Nuntius, der die Nachricht zweifelsohne nach Rom berichten würde, sich dort ein Gegengewicht gegen die Seniorenpartei des Baderborner Domkapitels zu schaffen, die ihm immer schärfer zusetzte. Eine weitere Hinausschiebung des Beginns der Visitation in der Diözese Münster war natürlich die notwendige Folge.

Johann mochte diese Situation selbst als mißlich empfinden. Wenigstens trug er durch Schreiben vom 8. Okt. dem Domprediger Nikolaus Steinlage, der auf der Diözesan-Synode die einleitende Ansprache zu halten pflegte und dem Dechanten Ruperti auf, der am folgenden Tage auf dem Send versammelten Geistlichkeit öffentlich in ipso actu synodi anzuzeigen, daß der Fürstbischof der Synode im kommenden Frühjahr in eigener Person zu präsidieren entschlossen sei und daß deshalb alle, welche von Rechts- oder Gewohnheit wegen zur Teilnahme verpflichtet wären, aufgefordert würden, zum nächsten Send unweigerlich zu erscheinen. Auch von der vorbereiteten General-Visitation und Reformation und der beabsichtigten Herausgabe eines „allge-

¹⁾ Der Fürstbischof an Ruperti Reuthaus 11. Sept. Konz. im Archiv. des General-Vikariats.

²⁾ Johann an Lorenz Schrader, jezo zu Speier. Dringenberg 25. Sept. Konz. Archiv des Gen.-Vik. — Als Vertreter für Münster waren in Speier der Domkämmerer Bitter v. Raesfeld und der Droste Hermann v. Welen. Vgl. Westf. Zeitschr. 74 (1916) 43—44.

meinen catholischen und orthodoxen“ Katechismus sollten die Beauftragten Mitteilung machen.¹⁾

Während des Winters scheint die Sache der Kirchenreform geruht zu haben. Wir hören nur, daß Johann einmal dem Lic. Schade befohlen habe, sich mit dem Domdechanten in Verbindung zu setzen, um mit letzterem eine neue Zusammenkunft für die weitere Vorbereitung der Visitation zu vereinbaren, daß der Fürstbischof jedoch auf diese Anfrage keine Antwort erhielt. Zu Beginn der Fasten erging daher ein gleicher Auftrag an Kuperti, dieserhalb Gottfried v. Raesfeld, der sich damals auf seinem Amtshofe in Lüdinghausen aufhielt, aufzusuchen. Gern erklärte sich der Dechant bereit, mit einigen Domherren am fürstbischöflichen Hoflager zu erscheinen und schlug seinerseits den Montag nach Judica (den 2. April), zu dem er so wie so in Sachen gegen Aemlingen zum Landesherrn befohlen sei, als Tag der Zusammenkunft vor.²⁾ Als bald erhielt dann Gottfried den Bescheid, daß der Vorschlag dem Fürstbischofe genehm sei, sowie daß zu den Verhandlungen die beiden obersten Beamten des Officialats Dietrich von Hamm und Jakob Boß neben dem Dechanten Kuperti hinzugezogen werden sollten. An den Sekretär der bischöfl. Kanzlei Veit Ercklenz erging der besondere Befehl, die drei letzt genannten aufzufordern, schon am Sonntag, den 1. April, zu Abend sich in Jburg einzufinden und durch den Vogt in Münster ihnen „genugsame Foer“ zu verschaffen.³⁾ Von Interesse ist noch der Bericht über eine Unterredung, die Ercklenz mit dem Domdechanten, der inzwischen nach Münster zurückgekehrt war, hatte. Gottfried Raesfeld hatte gemeint, wenn man dem Drucker des Katechismus die Abnahme von 500 Exemplaren garantire oder mit einem Münsterschen „Buchführer“ verhandle, daß ihm das alleinige Verkaufsrecht zugebilligt würde, wodurch dieser in den Stand gesetzt werde, der Druckerei feste Bestellung in genannter Höhe einzureichen, so würde man ohne

¹⁾ Der Fürstbischof an Steinlage und Kuperti Wolbeck 8. Okt. 1570. Konz. Archiv des Gen.-Bis.

²⁾ Der Fürstbischof an Raesfeld, Jburg 5. März. Konz. — Gottfried v. Raesfeld an den Fürstbischof Lüdinghausen 17. März. Orig. Präf. Jburg 20. März. Archiv des Gen.-Bis. Der Bericht Kupertis liegt nicht bei den Akten.

³⁾ Johann an den Domdechanten und Veit Ercklenz. Jburg 19. März. Konz. Archiv des Gen.-Bis.

besonderen Zuschuß das Erscheinen des Buches ermöglichen können. Sollte ein solcher trotzdem erforderlich werden, so wären aus den Testamenten leicht „ein hundert taler“ beizuschaffen. Es sei auch zu überlegen, ob der Katechismus nicht Namens des Fürstbischofs in „die Sechsische oder Westphalische Sprache“ übersetzt werden sollte, da etliche Geistliche leider „kein Latein verstanden“ (!) und zudem eine solche Ausgabe auch den Laien und gewöhnlichen Leuten gute Dienste zu leisten vermöge oder ob das Werk, das schon in verschiedenen lateinischen und deutschen Ausgaben vorliege, nicht in beiden Sprachen „geprent“ werden sollte.¹⁾ Doch über all' das würde man auf dem Kommunikationstage ja weiter sprechen können.

In Bevergern wird es sich vermutlich darum gehandelt haben, die Einzelheiten der Ausführung der Visitation festzustellen, da die Fragepunkte ja bereits seit Langem vorlagen. Auf das Erstere deutet wenigstens die Teilnahme des fürstbischöflichen Offizials v. Hamm hin, der noch ein zweites Mal (zum 23. Mai) mit Voß und Rupert zu einer Besprechung mit dem Fürstbischofe nach Horstmar befohlen wurde. Bei einem so großen und für die damalige Zeit ungewöhnlichem Werke wie die General-Visitation es war, bedurfte es gewiß neben der Erwägung der tatsächlichen auch der Beurteilung der rechtlichen Gesichtspunkte. Mit größter Sorgfalt mußte darauf gesehen werden, daß das gesamte Kirchenwesen des Bistums von der Visitation erfaßt wurde und Alles sich reibungslos abwickle. Auch scheinen vor dem letzten Abschluß der Vorbereitung noch die anderen, in Aussicht genommenen Kommissare zu den Besprechungen hinzugezogen worden zu sein. Bei Übersendung der vom 1. Juli datierten endgiltigen amtlichen „Commission“ zum Beginn des Visitationswerkes erwähnt wenigstens der Fürstbischof, daß er den Kommissaren „uff vorige etliche mal mit Euch sampt und sonder gepflogener Communication“ jetzt den offiziellen Auftrag zugehen lasse.²⁾ Gleichzeitig wurde das Domkapitel davon verständigt,

¹⁾ So hatte schon der Kardinal Otto Truchseß Fürstbischof von Augsburg 1567 bei Sebald Mayer in Dillingen einen Nachdruck des Catechismus Romanus veranstaltet. 1576 erschien in derselben Offizin eine deutsche Ausgabe. — Der Bericht von W. Ecklen Münster, 22. März an den Fürstbischof. Orig. im Archiv des Gen.-Lit.

²⁾ Als Kommissare wurden neben dem Offizial und Siegler der Dechant von Überwasser, Domprediger Steinlage und der Pastor von

daß den Kommissaren amtliche Vollmacht zur Vornahme der Visitation erteilt worden sei. Das Kapitel möge zur Beförderung dieses heilsamen „Furnehmens die gewisse verordnung thun,“ daß die Prälaten und die Archidiacone den Kommissaren ihren Beistand leisten und mit Rat und Hülfe zur Seite stehen möchten. Diesem Wunsche ist das Domkapitel nach Ausweis der Akten im weitesten Umfange gerecht geworden. Vor allem war es Gottfried v. Raesfeld, der an sehr vielen Orten persönlich zur Stelle war.

In Münster, dem Zentrum des Bistums sollte die Visitation ihren Anfang nehmen. Einzig die Kathedrale, deren Visitation sich der Fürstbischof selbst vorbehielt, war von derselben ausgenommen. Da auch die Schulen und Armenhäuser im Rahmen der Nachforschungen lagen, wurde der Rat der Stadt ersucht, durch die Kirchenräte und die Provisoren der wohlthätigen Anstalten den Kommissaren jede gewünschte Auskunft zu erteilen.¹⁾ An die Notare Christian Vennep, Franz Holter, Sander Hülshoff und Albert Bispink erging endlich am 29. Juli die Aufforderung, den Visitations-Kommissaren auf Erfordern zur Vorladung der Geistlichen, Kirchendiener und Kirchenvorstände (Kirchenräte, Provisoren), sowie zur Aufnahme der amtlichen Protokolle sich zur Verfügung zu stellen.²⁾

Nach so langer und gründlicher Vorbereitung stand das segensreiche Werk der General-Visitation nunmehr unmittelbar vor seinem Anfang. In der Zeit vom 16. bis zum 29. August wurden die sämtlichen Stifts-, Pfarr- und Klosterkirchen der Stadt Münster unter Beteiligung des Domkapitels von den beauftragten Kommissaren ohne bemerkenswerten Widerspruch der Visitation unterzogen.³⁾ In der Benediktinerinnen-Abtei

Lamberti bestellt. Das waren die uns bekannten Mitglieder der Prüfungs-Kommission. Statt des Konrektors Vingius, der durch seine Tätigkeit an der Domschule verhindert war, die Reise durch das Bistum mitzumachen, wurde der Dechant Everwin Droste von St. Martini zum Kommissar ernannt. — Der Fürstbischof an die Kommissare. Horstmar 2. Juli, Konz. Archiv des Gen.-Bif. — Die Kommission selbst nach dem Orig. des St.-A. M. Urk. 3768 in den Bif.-Akten 1—5.

¹⁾ Der Fürstbischof an das Domkapitel und Stadt Münster. Horstmar 2. Juli 1571. Konz. des Archivs des Gen.-Bif.

²⁾ Der Fürstbischof an die Genannten v. D. Juli 29. Konz. im Archiv des Gen.-Bif.

³⁾ Vgl. die Bif.-Akten 43—86.

St. Agidii waltete die Kommission am 12. Okt. ihres Amtes. In der Abtei zu Überwasser fand die Visitation am folgenden Tage statt. Über den Besuch der Kommissare findet sich in den Akten des Studienfonds¹⁾ eine Aufzeichnung, deren Inhalt hier nachgetragen sei, weil das Protokoll in den beiden Handschriften der Visitations-Akten sich nicht vorfindet und aus diesem Grunde in unsere Veröffentlichung auch nicht aufgenommen werden konnte.

Im Beisein des Abtes Gerlach Westhoff von Liesborn als des ordentlichen bischöflichen Kommissars und des Domkünstlers Bitter v. Raesfeld, als des einen der aus dem Domkapitel gewählten Beiständer der altadeligen Abtei — der andere Melchior v. Büren war durch Krankheit verhindert, — trugen Dietrich v. Hamm, Everwin Droste, Prior Steinlage und Kaspar Modewich den Nonnen die Frage-Artikel vor, auf welche Dechant Kuperti, mit dem die Inassen des Klosters vorher eingehend Rücksprache gepflogen hatten, die Antworten gab. Auch daß Franz Holter als Notar die Aussagen zu Protokoll nahm, wird nicht verschwiegen. Nach den Kapitularinnen wurden auch die Laienschwestern vorgezogen und eindringlich ermahnt, ihrer Profess gemäß zu leben. „Und ich, so schließt die wohl von der Hand der Kellnerin stammende Aufzeichnung, schenckede ein gedrencke, dar medt se sich entnochterden. Dar midt gengen se von dannen“.

Der weitere Verlauf der Visitation des Bistums ist bekannt. In den Jahren 1571—73 wurde das gesamte Kirchenwesen im Oberstift (dem westfälischen Anteile) gründlich durchleuchtet. Die bis auf den heutigen Tag glücklich erhaltenen und 1913 im Wortlaut veröffentlichten Akten werden für immer die Grundlage der neueren Geschichte unserer Diözese bilden. Ehre dem Oberhirten, der sie uns geschenkt und den Domherren, vor allem dem Dechanten Gottfried v. Raesfeld, die sie unermüdlich herbeigewünscht und aus allen Kräften gefördert haben!

¹⁾ St.-N. M. I. A. 3a. — Dort auch die Frage-Artikel lat. und deutsch.

Beilagen.

1.

Vorschläge zur Reform der Statuten des Domkapitels. Münster 1557 in November.

Einschärfung zur strengeren Beobachtung der Resulenzpflicht, der Beteiligung an Kapitels-Geschäften und Sitzungen in Unterordnung unter die Verfügungen des Dechanten, die Übernahme der auf die Einzelnen entfallenden Verpflichtungen in Lesung und Gesang. — Der lange Rock für Alle obligatorisch; Bärte sind verpönt; Chorbesuch muß besser werden. Spazierengchen während des Gottesdienstes in und um den Dom untersagt. — Anstellung eines Sekretärs für die Abfassung der Kapitels-Protokolle.

Item dat de semptlichen hern bie der Kercken willen resideren, seluest Kostholden oder in Kost gaen und sich bueten nicht entholden, dann wanner se sunderlinx wat todoen, datseluique uthrichten und sick wedderumb bie die Kercken begeuen, die geine andere residentie hebben und der Capittellshueser inne hebben. Und sollen sick alle heren von enen Domdecken schicken und verschriuen laeten unde gütwillich volgen unde wes ehnen bevollen nach besten vermogen und verstande uthrichten. Und wanner ein Domdecken ader Senior Capittell leggen ader die hern vocieren laeten, dat ein ieder dan dar gütwillich to erschinen unde die sacken uthwarden sollen. We darinnen suemich worden, sall die Bursener aen middell bie sinen eide geine presentie geuen noch volgen laeten.

Item wes enen iedern to singen oder to lesen thokumbt und ordinert werth, solle bie penen als jungest capitulariter up Jacobi ingewilligt unnachlessich geholden werden.

Item eth sollen alle heren bie der Kercken up dem Domhoven ader bynnen der Stadt Munster enen langen rock dregen, die ouer die Kneye wenden und untosnedden und unverbremde Kleder dregen sub pena suspensionis.

Item dat sick oick die heren geine baerde dregen noch wassen laeten und dat haer nicht so kort ouer den kam absniden laeten.

Item dat sick oick die hern des Choirganges better beflitigen willen, dan ein tidtlanck beß her geschein und die olden hergebrachten Statuten unde gewonheiden, wie dan ein Ider plichtich is, holden.

Item dat die heren sub divinis des Spatiements im Doeme ader up dem Domhoue sick willen gantzlich entholden, darmit den Leyen geine ursake gegenen boeses exempels und qwader nasaige, schimp und spott. Alle dese deser vorgenombter artickell sub pena suspensionis vestlich thoholden.

Item dat mit enem geschickten Secretario gehandelt, die up seinen gedanen eidt bie allen Capittelßhandelen mith weren und alles wes veravescheidet woirdt in ein besonders boick antekende, welcher boick im Capittelhueß bleuen solde und sulchs heimlich holde und dat ehm dar ein geboirlichs vor gedaen worde, wie up meher orden gebrucklich.

Item to gedencken der unkosten des decreti und Confirmation unkosten.

Auf der Rückseite des Bogens von anderer Hand der gleichzeitige Vermerk: „Dyt ys eijne Copie der aenteykonge, als der propst Her Berndt van Raesfeldt hyr iju dyssen huysse myt etlijchen bij verordenten heren verfatet und concipiert.“ — Archiv des Domkapitels.

2.

Auszug aus den Verhandlungen der Diözesan-Synode Herbst 1569.

Bitte an den Fürstbischof um Abstellung kirchlicher Mißstände zu Bocholt, Nienborg, Hüvel, Borken. — Ein Ehekasus.

Anno domini 1569 in s. synodo autumnali in ecclesia cathedrali Monasteriensi secundum priscas patrum sanctiones celebrata presidentibus in ea more consueto R. d. n. episcopi et principis d. vicario in pontificalibus ceterisque quibusdam prelati inquisitum est ab ipsis archidiaconis, an in suis prehabitis vel previis synodis graviore aliquos casus sive etiam episcopales deprehendissent etc.

Respondit venerandus ac magnificus eiusdem maioris ecclesie Monast. decanus etc. ac retulit, sese pastorali quadam sollicitudine permotum (post habitis etiam negotijs alijs multis atque arduis) sui archidiaconatus regiunculam non sine difficultate et periculo, presertim autem Bochohdianos visitasse. Et tandem dixit, se in eiusdem civitatis ecclesia et parochia satis magna atque populosa deprehendisse, illud iuge sacrificium et misterium redemptionis per triennium ibidem infideliter et turpiter fuisse intermissum. Cum autem eadem parochia pastorem habeat atque vicarios non

paucos, qui stipendijs ecclesiasticis atque beneficiorum suorum proventibus annuis fruuntur, confidit sese cum iisdem egisse, ut secundum beneficiorum suorum fundaciones debita sua ecclesiastica peragant. Precipue autem, ut salutare illud sacrificium atque misterium, (quod salvator noster discessurus ex hoc mundo ad patrem instituit, in quo et divitias sui erga homines amoris velut effudit, memoriam faciens mirabilium suorum) posthac non intermittant, sed huiusmodi passionis dominice perenne monumentum posthac secundum suarum tenorem fundationum celebrent frequentius. Tametsi autem divinum huiusmodi cultum et officium sese per gratiam dei ibidem restituisse confidat, tamen dixit, se concionatorem quendam suspectum et scismaticum non potuisse tunc temporis amovere hac in re compresidentium consilium petens et iudicium etc.

Super hoc visum fuit nobis presidentibus, negotium religionis antique et catholice non posse consistere ibidem, nisi illo amoto. Petimus igitur et subnixè flagitamus consilium auxiliumque R^{mi} d. n. gratiosi episcopi et principis Monaster.

Adjecit prefatus d. decanus, matrimonium clandestinum inter duas personas contractum, qui postea sibi mutuo dederunt libellum repudij. Post factum divortium illa commixta fuit alteri viro, qui suscitavit prolem. Ex quo autem consensus facit matrimonium, presertim si subsequatur copula carnalis, putant domini, illam debere reddi priori marito, quamvis omnes excommunicati, qui interfuerunt clandestino matrimonio iuxta mandatum synodale. Petunt itidem domini desuper iudicium ordinarij et executionem, cum sit proprie casus episcopalis.

Postmodum venerabilis d. thesaurarius eiusdem ecclesie Monasterien. et archidiaconus in Novo Castro proposuit, ibidem esse nobiles inter se in religione discordantes. Diversos sustentare predicatores sibi contrarios et esse ibidem per dissidia et hereses avite religionis christianeque pietatis atque concordie divulsam pene et laceratam unitatem. — Super hoc visum fuit nobis compresidentibus, esse valde inconveniens in una ecclesia cum magno scandulo populi ferre illud scisma. Optandum autem, ut christiani isti nobiles avitam christianam atque catholicam religionem ipsis a majoribus contraditam non desererent, sed pie defenderent, atque ex similitate et dissidijs in unum christiane concordie foedus piamque amicitiam redire et convenire vellent omnes. Petimus ut supra iudicium et censuram ordinarij.

Tandem venerabilis d. Bernhardus Smisinck eiusdem maioris ecclesie Monasterien. bursarius conquestus est, se in parochia Houell habere similem casum, ubi quidam domicelli et nobiles sibi in sancte catholice religionis negotijs quicquid libet presumentes nescio quid novi moliantur et auctoritatem ac correctionem archidiaconi nituntur subterfugere.

Addit prefatus d. bursarius, esse magnam controversiam inter decanum Borekensem et suos canonicos, unde timendum, sanctam religionem ibidem flacescere et corrueere et tandem totum collegium posse interire, si non maturo aliquo consilio succurratur.

Super hoc visum est nobis compresidentibus necesse esse, ut R^{mus} d. n. episcopus et Ill^{mus} princeps in prefatis casibus manus auxiliares porrigat et labentibus rebus christianis fideliter subveniat. Quod eundem R^{mm} d. n. facturum bona spe ducimur omnes.

Gleichzeitige Kop. Archiv des General-Bisariats.

3.

Eingabe der Examinatoren der Priesteramtskandidaten an das Domkapitel. Münster 1569, Herbst.

*Gesuch um Mitarbeit der Domherren, welche Archidiacone sind,
bei Abstellung kirchlicher Mißstände.*

Wiewoll die Deputerte des Examinis ecclesiastici bynnen Munster der hogen ordentlichen von Gott gegebener Obericheit allen underthenigen gehorsam zu leisten schuldich und alle Zeit willich, auch zu erhaltung der waren catholischen religion iren muglichen fleiß und arbeit zuthun gerne geneigt, so befinden sie sich dennoch nit weinich beschwert und das dieser ursachen:

das sie je lenger je mehr in ware erfahrung kommen, das ethliche so examiniert worden und sich in irer anthwort nitt anders dan catholisch vernemmen lassen, dair nach wanner sie zugelaissen und sacros ordines bekommen, in iren befohlen kirchen allerleye irrige und verdecktige lehr einfuren, die heiligen Sacramenta verachten ader zum wenigsten dem alten catholischen gebrauch stracks zu widder aufsteilen, dermaßen das nitt allein dieselben, sunder och obgerurte Deputierte oder Verordente durch solche alhir examinierte, dair nach aber abtrunnige by frommen und catholischen Christen leuten in suspicionem heresios vociert oder verdacht werden. Wirdt och zuletzt nit anders verstanden

und erachtet, dan als solten obgedachte Deputierten alsolche sectische, unchristliche verbottene Lehr und verneuwerunge bestetigt und vur gutt erkandt haben.

Als dan dieselbe Deputerte und verordente nit unbillich be- wogen werden, den hochwerdigen in Gott und hoichvermögenden unsern gnedigen Fursten und Herrn etc. undertheniglich und demueticlich zu bitten, das doch ire F. G. sie des examinis der yennen, wilchen Ire F. G. usserhalben dieses Stifts Münster an den Orteren, dair doch Lutheranismus oder abtrunnige religion offentlich gestadet und gelitten werde, curata beneficia und kirchen bevellen, gnediglich enthaben und entschuldigt nemmen wollen etc., so ist doch och zu behertzigen, ob nitt diesem lob- lichen Stift Münster, welches etwan durch abtrünnige ver- neuwerunge in groiße versturinge und verderb kommen, zitlich muge vorgesehen und zu hilf kommen werden, damit die althe reine heilige und allgemeine glaube und religion in Stetten und Dorpfen so ellendiglich nit verworfen und verlaissen werde und ob sich nit die Archidiaconen wollen laissen mit erbarmen und in ihren Archidiaconaten Gott dem Herrn zu lobe und ehr und den armen underthanen und mit dem teuren blut Christi erloisten schaffen zu troist und heil gutherzigs und geburlichs insehens doen wollen, dair sich doch ein ider vertroisten mochte, der barmhertziger Gott werde denen, so es getreuwelich meinen, be- hulflich und bistendich sijn vnd am jungsten dage, wann der Furste aller Hirten erschienen wirdt, einen ideren sins getreuen deinstes, christlicher sorge und arbeits myt der ewigen freude selicheidt belonen.

Dan es ist (Gott erbarmt) ider mennigen wol bewust, das auch alhir in diesem Stift nun ein Zeit von Jaren uff ethlichen platzen vermeinte und irrige Handlinge in den Kirchendeinsten und der Religion beide von den pastoren selbst und von iren undersathen vorgenommen, denen allen, von denen die es doin solten und konten, kein groiße widderstandt bißanhero geschein. Derhalben dan auch sulch vergift sich nun durch das gantze Stift verbreidet und werden daglichs an allen orteren ver- neuwerungen angefangen, beide in Dorferen und Stetten, der orth na Wessem, Wullen und Langenhorst, Nienborgh, Epe, Steinfort, item na Lembecke, Wulfen, Rodde und der gantze streich, Houell, Alberslo und der mehr. Alen, Reine und villiche andere stette mehr sint nit allein mit dem Lutheranismo,

sunder zum merem theil mit dem Caluinianismo und Anabaptismo entstochen und inficiert.

Und ist zu besorgen, das an ethlichen vorgerorten orteren die zurait und clenodi der kercken nit allein in kisten und kasten zu verderbniß gehalten, sunder auch ganß oder zum deel verruckt sei. Und ob men woll hiebevoren gemeint, es konte mit dem examine diesen unrichtigkeiten vill werden vorgekommen, so brengt dannoch die dagliche erfahrung met, das solchs nit vill geholfen oder noch helfen kan.

Dan diewill die jungen gesellen, wilchere in dem examine admittiert in catholica religione zimlich fundiert und auch mit irer eignen Handt friewillichlich geloben, das sie in fide et religione catholica constantes willen verharren, so ist dannoch die unleuchbare warheit, das dieselben als balde nach der admission zum deel auß eigenem gemute, zum deel aber durch verführung anderer pastorn, wilche hiebevorn die verneuerunge angerichtet, sich uff andere unwege begeben und irer gethaner gelubde nit mehr gedencken.

Und ist die sache so fern verlauffen, das auch guthe alte catholici pastores itzunt klein und mißmutich worden, dieweill sie sehen und leiden müssen, das ire negste pastorn on einich widdersagent iemantz nit allein irrige und verdampfte leer disseminieren, sunder auch inen, den guthen catholischen hirten und seelsorgeren ire bevolne schaffin verfahren und an sich halen, das leider mehr dan wair.

Und ist aber zu beklagen, das die procuratores archidiaconorum diesem allem zugesehen und dair in bißanhero stilgeschweden. Ja wolddt Gott, das sie denen, so von der catholischen kirchen abgewichen nit beistendich weren und zu neuwerunge orsache geben; wie es dan ruchtbar und auch waer, das man gelt nimpt und verleubt uff apostell abent und andere verbottene dage uff gilbebeer und brauthgelachten fleiß zu spisen etc.

In summa: schließlich und entlich von disen sachen zu redder ist leichtlich abzunemen, da es einen ideren pastor und predicanten soll frei sein und wie bißanhero zugelassen worden, nach seinem eignen sijn und muthwillen in seiner befolner kirchen in die lehr, außthelung der heiligen Sacramenten und anderen kirchendiensten verneuerung anzurichten und seinem negsten pastorn ingriff zu doin, so will dem nach unse geringe examination und arbeit ganß nud zumail vergiblich sein und in

kurtzer Zeit so ein confusum chaos in diesem Stift der Religion halben entstaen, das man vom Stift Münster wirdt sagen, als von Minden und Frießlandt, esse illam sentinam omnium sectarum. Das dannoch der almechtiger ewiger Gott durch die hohe in diesem Stifte verordenthe obericheit gnediglichen woll verhoten, wilcherer von Gott verordenter obericheit auch wir diese sache als die underthenige woll zu behertzigem heimgeben

Gleichzeitige Kopie. Archiv des General-Visariats.

4.

**Dechant und Domkapitel an B. Johann. Orig.
Münster, 14. Nov. 1569.**

Antwort auf die Werbung des Kanzlers Steck. — Das Domkapitel schlägt Visitation vor und übersendet einen Auszug aus den Verhandlungen der Diözesan-Synode und eine Eingabe der Examinatoren der Priesteramtskandidaten.

Hochwerdiger Furste, Gnediger Herre. Es hadt der Ernuester vnd hoichgelertter Herr Wilhelm Steck E. F. G. Cantzler vnd Raidt vns zugestalt, wes E. F. G. vermoge eins versigelten gedenczettels im bie vns zu verrichten gnediglichen offerlacht vnd dasselbe haben wir in deinstlicher andacht guder mathen vernommen vnd mogen E. F. G. daruff vndertheniger meynungen nicht verhalten

als vor ersteren die strittichkeiten zwischen den Archidiaken vnd E. F. G. Beampten belangende, das den Archidiaken offerlacht vnd och von innen angenommen, das sie sich zusammen setzen vnd wes innen beschwerliches in irem exercitio vurgefallen vnd in wilchern stucken sie vermeynen innen ires ampts indracht vnd verhinderung geschehen vnd warumb sie dair zu befugt, sich vnderreden vnd schriftlich vorfaten vnd E. F. G. forderlich zustellen sollen, dairnach E. F. G. gnediglichen voirthonemen, wes zu verglichunge solcher gebrechen deinlich angesehen will werden.

Zum anderen den verlauff etlicher Cloister vnd Collegien, dairin sie mytt vnrichtiger Huyßhaldunge geraden, belangende, dair vth entlichen deren vnderganck tho besorgen etc., solches haben wir vngerne vnd myt beswertem gemoithe gehort vnd wolten gerne dem so vill an uns vorkommen helfen vnd wes vns woll geboren dair bie doin vnd raden helfen. Dieweil aber des ein gnedigs vnd geborlichs insehen to doin E. F. G. als ordinario will geboren, so en will vns nicht woll anstain, dair

inne E. F. G. furthofangen. Wollen dennoch deinstlichen gebeten haben, datt E. F. G. sich solches wolle gnediglich annehmen, datt dem unraede tidtlichs insehen mochte geschein. Wanner wir dan E. F. G. gnedigs voerbedenckens verstendig vnd widers dair tho erfurdert werden, wollen wir vns der geboer dair ijnn finden lathen. Es wirdt aber bie vns erwogen, dair eth E. F. G. also gefalleu wolthe, datt nicht vndeinlich solle syn, ein Visitation derhalben vor ersten geschein tho lathen, dair inne eigentlichen tho vernemen, wair vth die verlauf dere Cloister vnd Collegien sich verorsachet vnd wie dem widerumb tho helfen, dair nach dan die sachen tho richtigen.

So vill Herman von Zertzen vnd dat siluerwerck vnd Clenodien von wilandt hoichlofflicher gedechtnuß Bischof Frantzen versatt belangt, mogen E. F. G. wir nicht verhalten, dat bie tieden E. F. G. voerherrn Bischofen Wilhelms vnd Bernhards regeringen vmb redimerunghe solches Silberwercks vnd Clenodien oftmail angehalten ist worden, aber diewiel die on vnsern forweten vnd willen versatt, ist nicht ijn raide befunden worden die tho redimeren. Dair auer E. F. G. ferner derhalben anlangen worden, were vnser bedenckens, dasselue tho gelegener tidt gemeiner lantschaft anthogeuen.

Widers, gnediger Furste vnd Herre, haben vns die Examinatores ecclesiastici von E. F. G. hie binnen Munster deputiert und verordnet ires anliggens erijnnert und beclaget solcher gestalt, als E. F. G. vth bieuerwarter abschrift Ires vns obergegeben schriftlichen berichts nach der lengde gnediglichen haben tho vernemen. Diewill dan die Dinge je lenger je mehr sich verlopen vnd hoich von noiden dem voerstaenden onraide bie tiden voer tho kommen, wollen wir deinstlicher andacht vndertheniglichen gebeten haben, dat E. F. G. dit allett gnediglichen myt christlichem vatterlichen vnd furstlichem gemcithe erwegen vnd die gnedige versehunge myt ernste doin lathen wollen, dat vnse alde catholische christliche Religion allenthalben gehandhabet, dair die Sectarij sich ingedrungen, die abgewiset vnd fromme Catholici widerumb dair gesatt werden. Dan wiewoll vns angelangt, dat E. F. G. solches in Irem Stifte Paderborn vorgenommen, so wirdt doch allenthalben durch die ungenanten under datt gemeine volck gesprengett (wiewoll wir des E. F. G. entschuldigt nemmen), als solde dem ijn wercke nicht achterfolgt werden und datt Sectarijs

evenwoll aen E. F. G. ungnade bie iren angefangenen verneuwerungen, kirchendienste, uthspendungen dere Sacramenten und anderen irem voerhaben bliuen, gelidden und geduldet werden. Wannem dem also, und solchs hir och solde geschehen, ist tho besorgen, datt die sachen tho grottem unrade gediggen und nicht lenger sollen können upgehalden werden. So sinn wir doch in undertheniger vertroistunge, E. F. G. werden sich in der angefangener verbetterunge und restauration der guder waren catholischer Religion mytt Gottes hulpe der mathen vor irem affthoge sehen lathen, datt E. F. G. dairselbst ein gotsellich christlich bestendich werck verrichten und in diesen E. F. G. anderen Stiften vieles besorgten unraids dairmit voirkommen sollen mogen.

Och schicken E. F. G. wir hir bij ein anzeigunge von dem, wes uff negst gehaltenem synodo episcopali vurgebracht ist worden, mit dienstlicher bitte, datt E. F. G. solches allet nach gestalt aller gelegenheit gnediglichen erwegen und an den ortheren, dair solches noch nicht geschehen die gnedige vorsehunge doin lathen willen, datt solche angestalte verneuwerunge abgeschaffet und der althen catholischen religion bygestanden worde. Dessen allen tho E. F. G. wir uns doin genflichen vertroisten. Dieselbe der Altmachtiger in hoger furstlicher und fridtselliger regerungh lange frolich friste, hiruff doch einer gnedigen thoverlatiger anthwurt undertheniglichen erwartende.

Datum under unserm Siegel ad causas am Mondage, den 14. Novembris anno etc. 69.

Decanus et capitulum ecclesie Monasteriensis.

Orig. im Archiv des General-Bisfiats.